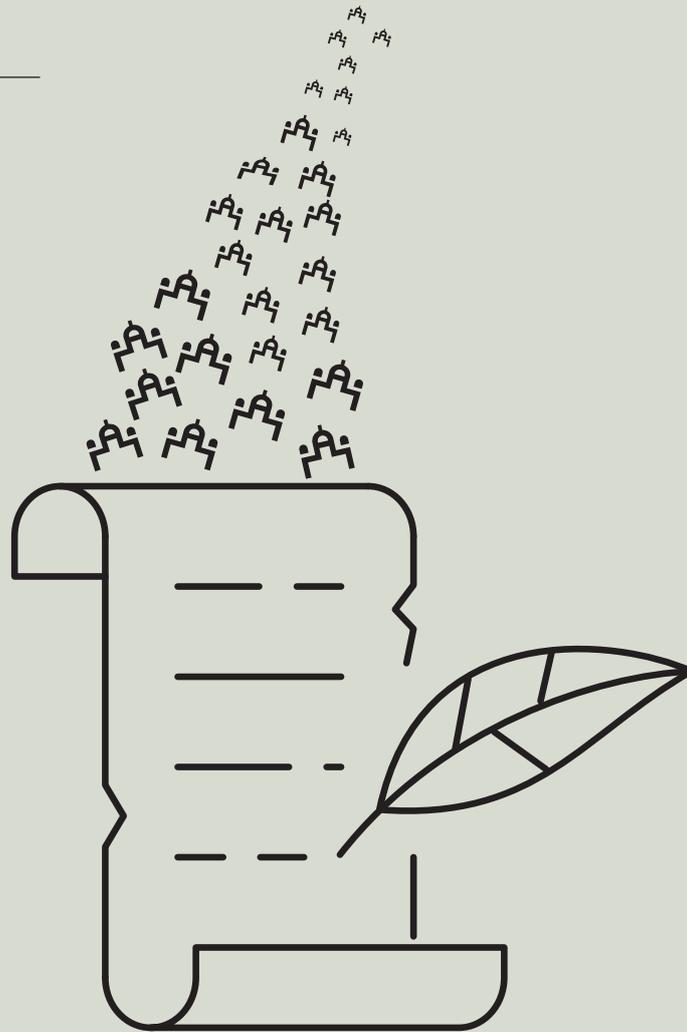


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Historische Sammlung: Reglemente der Vereinigten Bundesversammlung
1858 - 2003

Impressum

Stand: Sommer 2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Für die vorliegende Sammlung wurde mit bereits vorhandenen digitalisierten Dokumenten des Bundesarchivs und GoogleBook gearbeitet. Da Teile der Amtlichen Sammlung noch nicht digitalisiert sind, musste teilweise auf die Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatt zurückgegriffen werden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis steht in Form von Lesezeichen zur Verfügung. Durch Anklicken der Lesezeichen gelangen Sie zum entsprechenden Dokument. Die Lesezeichen können zum Lesen des Textes ausgeblendet und danach wieder eingeblendet werden. Zum Vergleich zweier Erlasse empfiehlt es sich, die Sammlung zweimal zu öffnen und die entsprechenden Erlasse nebeneinander zu vergleichen. Das Extrahieren einzelner Dokumente aus der Sammlung ist ebenfalls möglich. Die Sammlung enthält neben den Erlassen auch öffentlich zugängliche Materialien.

0. Provisorisches Regulativ in Betreff der vom National- und Ständerath gemeinsam vorzunehmenden Wahlen vom 15. Wintermonat 1848

I. Geschäftsverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1849

- I.1. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 22. Dezember 1849 (Art. 9 Abs. 1)
- I.2. Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Jänner 1859

II. Geschäftsverkehrsgesetz vom 9. Oktober 1902

- II.1. Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902 (Art. 15 Abs. 2)
- II.2. Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Jänner 1859 (Stand: 20.01.1903)

III. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November 1942

- III.1. Reglement
- III.2. Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dezember 1944

IV. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976

- IV.1. Reglement
- IV.2. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung, Änderung vom 7. Oktober 1998

V. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung, Aufhebung vom 1. Oktober 2003

- V.1. Aufhebung
- V.2. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (Art. 41)

**Provisorisches Regulativ in Betreff der vom National- und Ständerath gemeinsam
vorzunehmenden Wahlen vom 15. Wintermonat 1848**

BBl 1849 I 122

KURZBESCHRIEB

In einem provisorischen Regulativ wird festgehalten, dass für die Wahlen in der Vereinigten Bundesversammlung das provisorische Geschäftsreglement des Nationalrates zur Anwendung kommt.

Art. 29. Wenn die vom Präsidenten angekündigte Stellung der Fragen bestritten wird, so steht der Versammlung der Entscheid zu.

Art. 30. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Art. 31. Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn dasselbe verlangt wird.

Sobald ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf verlangt und zwanzig Mitglieder sich in gleichem Sinne aussprechen, so muß sofort willfahrt werden. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Art. 32. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet in allen Fällen. Sollten aber weniger als 56 Mitglieder gegenwärtig sein, so kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden (Art. 76 und 77 der Bundesverfassung).

Provisorisches Regulativ

in Betreff der vom National- und Ständerath
gemeinsam vorzunehmenden Wahlen, vom
15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung,
betreffend das Regulativ, nach welchem die kraft Art. 74,
Nr. 3, und Art. 80 der Bundesverfassung von dem National-
und Ständerathe gemeinsam vorzunehmenden Wahlen statt-
finden sollen,

beschließt:

1) Das vom Nationalrathe provisorisch angenommene
Sitzreglement ist auch für die Bornahme der den

beiden Rätthen in gemeinschaftlicher Versammlung zugeschiedenen Wahlen in Anwendung zu bringen.

2) Ist die Anzahl der in die Wahl Gefommenen bis auf zwei Individuen heruntergebracht und resultirt auch bei der nunmehr zwischen ihnen allein ergehenden ersten Wahl aus der Ursache keine absolute Mehrheit, weil während dieser Wahl eine oder mehrere Stimmen verworfen oder leere Zedel eingelegt wurden, so wird über sie eine zweite Wahl vorgenommen, und ergibt sich aus dieser der gleiche Fall wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit nur nach der vorhandenen Gesamtzahl der beschriebenen und gültigen eingelegten Stimmzettel zu berechnen.

Besoldungsverhältnisse

des

Bundesrathes und des Kanzlers der
Eidgenossenschaft.

(Kommissionalbericht an den Nationalrath.)
„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Bundesrathes und des Kanzlers warf die Kommission vorerst die Frage auf, ob den Bundesrätthen für ihre Uebersiedelungskosten nach der Bundesstadt eine Entschädigung abzureichen sei oder nicht. Sie war aber bald der Ansicht, daß es, ohne sich in kleinliche Berechnungen zu verlieren, nicht möglich sei, für den konkreten Fall jeweilen das Rechte herauszufinden, und daß es daher weit angemessener sei, für die Uebersiedelungskosten nichts auszusetzen, sondern für die genannten Beamten einfach den Jahresgehalt zu bestimmen.

**Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath, sowie
über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen
vom 22. Dezember 1849**

AS I 279

Wahlreglement für die Schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859

AS VI 148

KURZBESCHRIEB

Das Geschäftsverkehrsgesetz (Art. 9 Abs. 2) von 1849 sieht vor, dass die Vereinigte Bundesversammlung für ihre Beratungen und Wahlen ein Reglement zu erlassen habe. 1855 beschliessen die Räte aber, für die Beratungen das Geschäftsreglement des Nationalrates anzuwenden; nur für die Wahlen wurde 1859 ein spezielles «Wahlreglement» erlassen.

Bundesgesetz

über

den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
beschließt:

1. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath.

Art. 1. Der National- und Ständerath versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 2. Bei der Versammlung der beiden Räte treten die Präsidenten derselben zusammen, um sich über die Frage zu besprechen, von welchem Rathe jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen dem Rathe, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Art. 3. Gesetze oder Beschlüsse, welche von einem der beiden Räte durchberathen worden, werden, wie sie aus der Berathung hervorgegangen sind, durch den Prä-

Art. 9. Wenn nach Art. 80 der Bundesverfassung die beiden Räthe zur Behandlung einzelner Geschäfte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalraths die Einladung.

Das bei den Berathungen und bei Wahlen zu beobachtende Verfahren wird durch ein von den vereinigten Räthen zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 10. Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen, ohne die Zustimmung des andern.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrathe.

Art. 11. Im Anfang jeder ordentlichen Sitzung legt der Bundesrath ein spezifizirtes Verzeichniß sämtlicher bei ihm anhängiger Geschäfte vor, welche in die Kompetenz der Bundesversammlung oder der Räthe fallen, es mögen diese Geschäfte von den Räthen ihm überwiesen oder auch unmittelbar von eidgenössischen Ständen oder von Privaten an ihn gelangt sein.

Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zur Zeit befindet.

Art. 12. Der Bundesrath übersendet alle Mittheilungen, welche für die Berathung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räthe.

Sind indessen zahlreiche Akten damit verbunden, so sind dieselben einstweilen auf der Kanzlei zu belassen zur Verfügung desjenigen Rathes, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Art. 13. Jeder Berathungsgegenstand kann dem Bundesrath vorerst zur Berichterstattung überwiesen

Also beschlossen vom Schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 26. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 2. Hornung 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Wahlreglement

für die

schweizerische Bundesversammlung.

(Vom 27. Jänner 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in vereinigter Sitzung der beiden Rätthe nach Art. 80 der
Bundesverfassung,

beschließt

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Rätthe:

Artikel 1. Das Wahlbureau besteht aus dem Präsidenten,
den vier Stimmzählern des Nationalrathes und den zwei Stim-
menzählern des Ständerathes.

Art. 2. Die Wahlen der Bundesversammlung gehen mittels
geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit vor sich.

Die Wahl des Bundesrathes und des Bundesgerichtes soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau übertragen werden.

Art. 3. Bei der geheimen Wahl werden von den Stimmenzählern besondere, für jeden Wahlgang anders bezeichnete Stimmzettel an die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt.

Jeder Stimmenzähler gibt der Kanzlei die Zahl der Stimmzettel an, welche er ausgetheilt hat.

Die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel wird vor der Stimmensammlung durch das Präsidium angezeigt.

Art. 4. Jedes Mitglied der Versammlung schreibt den Namen desjenigen, welchen es gewählt wünscht, mit deutlicher Bezeichnung der Person, auf den erhaltenen Stimmzettel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann die Versammlung beschließen, daß mehrere oder alle Namen zugleich auf den Stimmzettel geschrieben werden.

Art. 5. Die Weiber sammeln die Stimmzettel ein und liefern dieselben dem Bureau ab.

Art. 6. Während des Austheilens und Einsammelns der Stimmzettel haben die Mitglieder auf ihren Sizen zu verbleiben.

Art. 7. Das Bureau zählt die eingelangten Stimmzettel ab, und der Präsident eröffnet die Zahl der ausgetheilten und eingegangenen Stimmzettel.

Nach dieser Eröffnung dürfen keine weiteren Stimmzettel dem Bureau eingereicht werden.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten beschriebenen oder unbeschriebenen Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten Zettel, so ist das Skrutinium ungültig und muß von Neuem vorgenommen werden.

Sind hingegen so viele Stimmzettel eingelangt, als ausgetheilt wurden, oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

Art. 8. Das Bureau sondert sich hierauf in zwei Abtheilungen, von welchen die eine den Kanzler, die andere dessen Stellvertreter zum Sekretär hat.

Unter diese zwei Abtheilungen werden die eingegangenen Stimmzettel vertheilt. Bei jedem der zwei Bureaux eröffnet der eine Stimmenzähler einen Stimmzettel nach dem andern, liest den darauf stehenden Namen laut ab und übergibt ihn zur Erhaltung einem andern Stimmenzähler.

Einer der Stimmenzähler und der Kanzler, beziehungsweise dessen Stellvertreter, verzeichnen die abgelesenen Namen zu Protokoll und sprechen bei jedem Namen die Stimmenzahl laut aus.

Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird das Resultat von der Kanzlei zusammengetragen und von dem Präsidium eröffnet.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem weitem Scrutinium geschritten.

Art. 9. Die beiden ersten Wahlgänge sind ganz frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

Art. 10. Vertheilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 11. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet nach dem zweiten Scrutinium das Loos, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 12. Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht, sondern abgezogen.

Sinkt die Zahl der gültigen Stimmzettel unter die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung, so wird das Scrutinium ungültig.

Art. 13. Wenn in dem Falle, wo mehrere Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden (Artikel 4, Absatz 2), mehr Personen, als erforderlich sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, so werden diejenigen als gewählt betrachtet, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

Erhält in dem bezeichneten Falle nicht die erforderliche Zahl der Personen das absolute Mehr, so fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und die weitere Wahl findet unter den Uebrigbleibenden statt.

Art. 14. Nach der Sitzung sollen die eingegangenen Stimmzettel, unter Aufsicht der Stimmenzähler, durch die Weibel vernichtet werden.

Also beschloffen von der schweizerischen Bundesversammlung,
Bern, den 27. Jänner 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Note. Mit Ausnahme der Wahlen gilt übrigens folgender Bundesbeschluß:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 9 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrathe und dem Ständerathe, vom 22. Chrißmonat 1849 (I, 281), betreffend die Erlassung eines Geschäftsreglements für die vereinigten Rätthe,

b e s c h l i e ß t :

Das Geschäftsreglement des schweiz. Nationalrathes, vom 9. Heumonat 1850 (II, 14), wird auch für das bei den Berathungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren als gültig erklärt.

Also beschloffen von der schweizerischen Bundesversammlung,
Bern, den 11. Heumonat 1855.

Der Präsident: **Ed. Blösch.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902

AS 19 386

Wahlreglement für die Schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859

KURZBESCHRIEB

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Räten wird das Verfahren für Beratungen und Wahlen in der VBVers durch das GRN bestimmt. Die Art. 2, Abs. 1, und 3 bis 14 sind ausser Kraft.

Auszug

Bundesgesetz

über

den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. März 1899,

beschließt:

I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerat.

Art. 1. Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

kommen und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

Art. 12. Der italienische Wortlaut der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse ist der Durchsicht einer Kommission zu unterstellen, welche aus je einem Mitgliede des Nationalrates und des Ständerates italienischer Zunge, dem zweiten Vizekanzler oder einem andern des Italienischen mächtigen höheren Beamten und dem Übersetzer des Entwurfes besteht.

Die dem National- und Ständerate angehörenden Kommissionsmitglieder sind von den Präsidenten dieser Räte jeweilen für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

Art. 13. Jeder der Räte ist zu beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Beratungsgegenstände verpflichtet.

Art. 14. Beschlüsse, durch welche einer der beiden Räte den Bundesrat einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung des andern Rates nicht. Die Zustimmung beider Räte aber ist dann notwendig, wenn die Vorlage eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes verlangt wird oder wenn dem Bundesrate Weisungen erteilt werden, in welchem Sinne jene Antragstellung zu erfolgen habe, oder wenn der Bundesrat zu einem bestimmten Handeln aufgefordert wird.

Art. 15. Wenn nach Art. 92 der Bundesverfassung die beiden Räte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrates die Einladung und leitet die Verhandlungen.

Für das bei den Beratungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des Geschäftsreglementes des schweizerischen Nationalrates.

XI.

Wahlreglement

für die Schweizerische Bundesversammlung.
(Vom 27. Januar 1859.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

in vereiniger Sitzung der beiden Räte nach
Art. 80 (nun 92) der Bundesverfassung,
beschliesst

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Räte:

Art. 1. Das Wahlbureau besteht aus dem Prä-
sidenten, den vier ¹⁾ Stimmzählern des Nationalrates
und den zwei Stimmzählern des Ständerates.

Art. 2²⁾.

Die Wahl des Bundesrates und des Bundesge-
richtes ³⁾ soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor
der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt
werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau
übertragen werden.

Art. 3 bis 14²⁾.

Also beschlossen von der schweiz. Bundesver-
sammlung,

Bern, den 27. Januar 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

¹⁾ Das Geschäftsreglement des Nationalrates von 1903 hat die Zahl der Stimmzähler auf acht erhöht.

²⁾ Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Räten (Art. 15; vgl. Seite 159) wird das bei den Beratungen und Wahlen zu beobachtende Verfahren durch das Geschäftsreglement des Nationalrates bestimmt. Die Art. 2, Abs. 1, und 3 bis 14 sind also ausser Kraft.

³⁾ Gemäss Bundesgesetz von 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung wählt die Bundesversammlung überdies das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November 1942

AS 58 1053

Kurzbeschreibung

Das Wahlreglement wird durch ein Reglement der VBVers ersetzt. Dieses regelt die Zusammensetzung des Büros der Vereinigten Bundesversammlung und die Behandlung von Begnadigungsgesuchen.

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (S. 1053). — Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens (S. 1055). — Gewährung von Darlehen an heimgekehrte Auslandschweizer (S. 1056). — Fürsorge für ältere Arbeitslose (S. 1058). — Strassenverkehr bei Fliegeralarm (S. 1059). — Verwendung von elektrischer Energie (S. 1061). — Bewirtschaftung der Knochen (S. 1062). — Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten (S. 1066). — Berichtigung. Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen (S. 1072).

Reglement

der

Vereinigten Bundesversammlung.

(Vom 9. November 1942.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Artikels 92 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Art. 1.

Für das Verfahren bei Amtshandlungen der Vereinigten Bundesversammlung gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements des Nationalrats.

Art. 2.

Das Bureau besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmzählern beider Räte.

Art. 3.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrats und des Bundeskanzlers, sowie von Mitgliedern des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muss die Wahlverhandlung mindestens drei Tage zum voraus schriftlich angekündigt werden.

Art. 4.

Zur Vorberatung von Begnadigungsgesuchen wird für die Dauer der Legislaturperiode eine ständige Kommission bestellt, die aus neun Mitgliedern

des Nationalrats und vier Mitgliedern des Ständerats besteht. Sie wählt ihren Präsidenten.

Jedes Begnadigungsgesuch wird dem Bundesrat zum Bericht und zur allfälligen Antragstellung überwiesen.

Der Begnadigungskommission stehen für ihre Beratungen die Begnadigungsgesuche, die Untersuchungs- und Gerichtsakten, sowie die Urteile zur Einsichtnahme zur Verfügung, unter Vorbehalt der Aktenstücke, deren Herausgabe der Bundesrat im Interesse der Landessicherheit nicht für angezeigt hält und für die Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht unbedingt nötig sind.

Art. 5.

Wenn es sich um Todesurteile handelt, gelten überdies folgende Bestimmungen.

Das Begnadigungsgesuch ist innert drei Tagen nach Inkrafttreten des Urteils der Bundeskanzlei einzureichen.

Sobald der Bundesrat zur Berichterstattung bereit ist, beruft der Präsident der Begnadigungskommission diese ein. Der Bundesrat ordnet zu den Beratungen der Kommission eines oder mehrere seiner Mitglieder ab; überdies wird der Oberauditor beigezogen. Die Beratungen sind geheim. Die Mitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Präsident der Begnadigungskommission verständigt den Präsidenten der Bundesversammlung, sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist. Die Bundesversammlung ist so rasch als möglich einzuberufen.

Die Beratungen der Bundesversammlung sind geheim. Sie werden nicht stenographiert. Die Kommission erstattet einen mündlichen Bericht, der möglichst vollständig sein soll. Schriftliche Unterlagen werden nur mit Zustimmung des Bundesrats ausgeteilt.

Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmzettel ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt das Begnadigungsgesuch als angenommen.

Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfasst und übergibt der Presse eine Mitteilung.

Art. 6.

Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

Das Wahlreglement für die schweizerische Bundesversammlung vom 27. Januar 1859 wird aufgehoben.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung.

Bern, den 9. November 1942.

Der Präsident: **Chs Rosselet.**

Der Sekretär: **G. Bovet.**



10. **Sitzung** — 10^e **séance**

Novembersession 1942 (9. November)

VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG.

15. Tagung der 31. Amtsdauer - 15e session de la 31e législature.

Montag den 9. November 1942, 18 Uhr.

Lundi le 9 novembre 1942, à 18 h.

Vorsitz = présidence: Hr. Rosselet, Präsident des Nationalrats.

Es sind anwesend = sont présents: 184 Mitglieder des Nationalrats
membres du Conseil national

41 Mitglieder des Ständerats.
membres du Conseil des Etats

Total 226 Mitglieder

=====

Es fehlen vom Nationalrat - Sont absents du Conseil national:

Entschuldigt = excusés: HH. Perrin, Rappard, Troillet.

Es fehlen vom Ständerat - Sont absents du Conseil des Etats:

Entschuldigt - excusés: HH. Amstalden, Stähli.

1 Sitz vakant - 1 siège vacant.

Die Versammlung ist beschlussfähig.

L'Assemblée peut valablement délibérer.

Als Stimmzähler antieren: HH. Müller-Amriswil, Schmutz, Crittin, Condrau, Killer, Walder und Antognini, vom Nationalrat; Suter und Altwegg, vom Ständerat.

Fonctionnent comme scrutateurs: MM. Müller-Amriswil, Schmutz, Crittin, Condrau, Killer, Walder et Antognini, députés au Conseil national, Suter et Altwegg, députés au Conseil des Etats.

Die Mitglieder des Nationalrats und des Ständerats sind zur heutigen ausserordentlichen Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung durch Rundschreiben des Bundesrats vom 30. Oktober 1942 eingeladen worden (Beilage Nr. 34 a).

Les membres du Conseil national et du Conseil des Etats ont été convoqués à la présente session extraordinaire de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies) par lettre circulaire du Conseil fédéral du 30 octobre 1942 (Annexe no 34 b).

Der Vorsitzende eröffnet die Session mit einer Ansprache:

M. le président ouvre la session par une allocution.

M. R o s s e l e t, président: A l'heure où l'assemblée fédérale se réunit pour exercer la plus grave et la plus haute de ses prérogatives, je ne saurais faire autrement en ma double qualité de président de cette haute assemblée et d'homme du rang de notre armée que de rappeler à mes concitoyens civils et militaires que, quelle que soit leur opinion ou leur conception de l'état et quel que soit leur grade, ils ont un devoir impérieux contre lequel rien ne peut prévaloir, qui est de sacrifier tout à l'indépendance et à la liberté du pays.

Ce devoir est impératif pour tous. Il l'est doublement pour les soldats liés qu'ils sont par le serment qu'ils ont prononcé.

On peut juger diversement notre communauté et ne point la trouver parfaite. Il suffit cependant de jeter nos regards par dessus nos frontières pour se rendre compte qu'elle représente une valeur au maintien de laquelle chacun de ses membres est intéressé.

Notre peuple dans sa presque unanimité le sent et le comprend. Il s'agit en conséquence, au milieu des difficultés de l'heure.

L'assemblée fédérale d'aujourd'hui rappelle à ceux qui seraient tentés de l'oublier les responsabilités et les risques qu'ils encourent.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung. Revision.

Entwurf der Bureaux des Nationalrats und des Ständerats
vom 22. Oktober 1942 (s. Beilage Nr. 35 a).

Berichterstattung: HH. Müller-Amriswil und Bosset.

Règlement de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies). Revision.

Projet des bureaux du Conseil national et du Conseil des Etats
du 22 octobre 1942 (v. annexe no 35 b).

Rapport général de MM. Müller-Amriswil et Bosset.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: Mit der Verordnung vom 28. Mai 1940 hat der Bundesrat eine Abänderung und Ergänzung des geltenden Militärstrafgesetzes verfügt, durch welche die Verletzung militärischer Geheimnisse und der militärische Landesverrat für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden können. Von diesen letzten Strafkompetenzen ist nunmehr gegenüber 3 Militärpersonen durch zwei zuständige Militärgerichte Gebrauch gemacht worden. Mit der Ausfällung dieser Urteile musste damit gerechnet werden, dass ein Begnadigungsgesuch eingereicht werde durch die Verurteilten selbst, bzw. mit ihrer Zustimmung durch ihre Verteidiger oder ihre Ehegatten. Seit Bestehen unseres Bundesstaates ist weder durch eine bürgerliche eidg. Gerichtsinstanz, noch durch ein Militärgericht je auf Tod erkannt worden. So ist es selbstverständlich, dass über die Bestimmung des Militärstrafrechtes hinaus, wonach das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung zusteht, wenn ein militärgerichtliches Urteil auf Todesstrafe lautet, keine Vorschriften bestehen, in welchen Formen das Begnadigungsgesuch behandelt werden soll. Der am 30. September von Herrn Nationalrat Huber eingereichte Antrag, es seien die Bureaux der beiden Räte zu beauftragen, die Verfahrensvorschriften vorzubereiten für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen gegen Todesurteile, hatte daher seine volle Berechtigung, umso mehr, als für die Begnadigungsgesuche im allgemeinen, wie sie die Vereinigte Bundesversammlung jährlich zweimal in ihren ordentlichen Sitzungen behandelt, nur sehr summarische Vorschriften aufgestellt sind. In Art. 92 der Verfassung ist das Begnadigungsrecht der Vereinigten Bundesversammlung reserviert; das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat und Ständerat vom 9. Oktober 1902 ermächtigt in Art. 29 die vereinigten Bureaux der beiden Räte für

Behandlung von Begnadigungsgesuchen eine gemeinsame Kommission zu ernennen, deren Zusammensetzung durch einen Beschluss der beiden Kammern aus dem Jahre 1906 auf 7 Nationalräte und 4 Ständeräte fixiert wurde. Später wurde die Zahl der Mitglieder des Nationalrates auf 9 erhöht. Schliesslich geht aus Art.15 des Geschäftsverkehrsgesetzes hervor, dass für die Behandlung der Gesuche in der vereinigten Bundesversammlung das Geschäftsreglement des Nationalrates wegleitend ist. Im übrigen hat sich das ganze Vorverfahren bei der Behandlung der Begnadigungsfälle durch die Praxis herausgebildet. Sogar die Tatsache, dass der Präsident der Begnadigungskommission immer aus dem Nationalrat bezeichnet wird, beruht auf einem blossen Usus.

Die Bundeskanzlei, welche den Auftrag erhielt, die Vorschriften auszuarbeiten für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen gegenüber Todesurteilen, hat es bei dieser Sachlage als gegeben erachtet, einen Entwurf für ein Reglement der vereinigten Bundesversammlung zu schaffen, in welches die Bestimmungen des Wahlreglementes vom 27. Januar 1859 herübergenommen und für die Behandlung der Begnadigungsgesuche im allgemeinen die bis heute zur Anwendung gelangten Verfahrensvorschriften niedergelegt wurden. Im Anschluss daran wurden dann Spezialbestimmungen aufgestellt für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen gegenüber Todesurteilen. Die Bureaux der beiden Räte haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und unterbreiten der Bundesversammlung den Entwurf eines Reglementes zur Beratung. Man hätte sich fragen können, ob für die Behandlung dieser Vorlage das normale Verfahren platzzugreifen habe, das für den Erlass gesetzgeberischer Akte zur Anwendung gelangt, also die getrennte Beratung in den beiden Kammern. Nun hat aber unter ausdrücklicher Berufung auf Art.80 der 48er Verfassung, der inhaltlich übereinstimmt mit Art.92 der geltenden Bundesverfassung, im Jahre 1859 die Bundesversammlung in vereinigter Sitzung das Wahlreglement für die vereinigten Räte beschlossen. Dieses Präjudiz war für die ebenfalls vereinigt tagenden Bureaux der beiden Räte wegleitend; sie beantragen Ihnen, das Reglement ebenfalls in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

Materiell lässt sich das rechtfertigen damit, dass die Form der Beschlussfassung von der gleichen Instanz bestimmt werden

soll, welche die materiellen Entschliessungen trifft.

In der Sache selbst werden die Bestimmungen über die Behandlung von Begnadigungsgesuchen gegenüber Todesurteilen das grösste Interesse in diesem Reglement beanspruchen. Die öffentliche Diskussion hat bereits eine Reihe von Problemen über das Verfahren angeschnitten, wie sie z.T. auch von Herrn Nationalrat Huber in der Begründung seines Antrages hervorgehoben wurden.

Was die Vorbereitung der Beratung in der vereinigten Bundesversammlung anbelangt, so kann füglich das gleiche Verfahren Anwendung finden wie für die übrigen Begnadigungsgesuche. Es besteht keine Veranlassung, neben der ständigen Begnadigungskommission beider Räte noch eine Spezialkommission zu bestimmen. Selbstverständlich erhalten die Funktionen der ständigen Begnadigungskommission nunmehr eine erhöhte Bedeutung, besonders wenn in Betracht gezogen wird, was für Bagatelldfälle sie bis anhin etwa zu betreuen hatte. Es erscheint auch gegeben, dass zu diesen Begnadigungsgesuchen, bei denen es sich um Tod oder Leben eines Verurteilten handelt, der Bundesrat Bericht erstattet. Ob er auch einen Antrag stellen will, soll ihm anheimgestellt bleiben. Er wird sich an den Beratungen der Begnadigungskommission durch eine Delegation vertreten lassen. Da Todesurteile nach geltender Gesetzgebung nur durch die Militärgerichte ausgesprochen werden können, wird den Kommissionsberatungen an Stelle des Bundesanwaltes der Oberauditor der Armee beiwohnen. Wenn für die Kommission die geheime Beratung vorgesehen ist, so kommt dieser Vorschrift vor allem die Bedeutung zu, dass die Mitglieder Still-schweigen darüber zu bewahren haben, da normalerweise zu Kommissionsberatungen ja Drittpersonen sowieso nicht Zutritt haben.

In Bezug auf die Beratungen der Bundesversammlung selbst beantragen die Bureaux durchwegs die geheime Beratung. Das erscheint sowieso dann geboten, wenn die Todesstrafe ausgesprochen wird auf Grund von Art. 86 M.St.G., weil der Tatbestand des Verrates vorliegt, der die Preisgabe von Tatsachen betrifft, welche im militärischen Interesse geheim gehalten werden sollen. Das Verbrechen des militärischen Landesverrates im Sinne von Art. 87 MSTG braucht allerdings gar nicht in Handlungen zu be-

stehen, welche Geheimnisse preisgeben, gehört doch dazu etwa die Zerstörung militärischer oder Verkehrsanlagen. Aber man wird daran denken müssen, dass gerade in den Zeiten des Aktivdienstes oder in der Kriegszeit ein grosses Interesse des Staates besteht, Störungen, welche die Armee schädigen, nicht weiter bekannt werden zu lassen, da ein allfälliger Gegner hieraus Nutzen ziehen könnte, dem eigenen Lande aber durch die Bekanntgabe solcher Vorfälle Schaden zugefügt wird. Daneben ist nicht zu vergessen, dass alle diese Verratstatbestände immer auch unsere Beziehungen zum Ausland tangieren, deren Geheimhaltung gerade im Interesse unseres Landes sehr oft geboten erscheinen mag. Uebrigens würde eine grosse Diskussion darüber, ob wegen eines Begnadigungsgesuches die Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgehoben werden soll, ob schon diese Diskussion in öffentlicher oder geheimer Sitzung zu führen ist, in kritischen Zeiten kaum im allgemeinen Interesse liegen. Da übrigens Todesurteile von dem Militärgericht wohl fast ausnahmslos in geheimer Gerichtssitzung gefällt werden, ist es auch wünschbar, dass nicht im Begnadigungsverfahren etwa ein entgegengesetztes Procedere Platz greift. Schliesslich ist eine vollständige Berichterstattung der Begnadigungskommission viel eher in geheimer Sitzung des Parlamentes möglich, als wenn die Verhandlung der Berichterstattung in der Presse ausgesetzt ist. Die geheime Beratung des Parlamentes involviert nach Art. 39 des nationalrätlichen Geschäftsreglementes ohne weiteres für alle Mitglieder die Pflicht, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

In den Verhandlungen der Vereinigten Bundesversammlung soll über das Begnadigungsgesuch von den Kommissionen vollständig rapportiert werden, d.h. über alle Punkte, welche für das Begnadigungsgesuch von Bedeutung sind, also über den Tatbestand des Verbrechens, über den Täter, seine persönlichen Verhältnisse, die Beweggründe zur Tat. Die Akten sollen alle der Begnadigungskommission zur Verfügung gehalten werden; Ausnahmen soll der Bundesrat beschliessen können, wo eine qualifizierte Geheimhaltungspflicht besteht. Man denkt dabei etwa an Pläne, an Standortsverzeichnisse, an Listen von Personen, welche gewisse streng vertrauliche Funktionen auszuüben haben. Akten oder Urteile auch jedem einzelnen Mitglied der Bundesversammlung oder den Fraktions-

präsidenten noch zur Einsicht zur Verfügung zu halten, ginge wohl zu weit, schon aus rein praktischen Gründen. Man stelle sich etwa vor, dass jedes Mitglied der Bundesversammlung das Begehren stellen könnte, es wolle in die Urteilsbegründungen und in gewisse Akten Einsicht nehmen. Das hätte wohl eine Vervielfältigung gewisser Aktenstücke zur Notwendigkeit, womit doch die Gefahr erhöht wird, dass das Geheimnis auf irgend eine Weise in die Öffentlichkeit gelangt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Diskussion zu unterbinden sei. Sicher würde eine grosse Diskussion kaum dazu beitragen, dass die Gesuche immer in den würdigsten Formen erledigt werden. Wir halten aber dafür, dass die Begnadigungsbehörde den richtigen Weg ohne engherzige Vorschriften zu finden wird. Eine Diskussion wird sich ergeben, wenn Gegenanträge zum Antrag der Begnadigungskommission gestellt werden oder wenn Mitglieder des Rates weitere Aufklärungen vom Bundesrat oder von der Begnadigungskommission verlangen.

Der Entwurf sieht, wenn ein Todesurteil vorliegt, geheime Abstimmung über den Antrag der Begnadigungskommission vor. Jedes Mitglied der Behörde wird damit am ehesten in voller Unabhängigkeit seine Meinung zum Ausdruck bringen. Es soll auch verhindert werden, dass in einem spätern Zeitpunkt, unter andern Umständen, die Stimmabgabe des Einzelnen noch in die öffentliche Diskussion gezogen wird. Es ist Ihnen nun ein Antrag des Herrn Lachenal ausgeteilt worden, der dahingeht, dass die Vereinigte Bundesversammlung im allgemeinen in geheimer Abstimmung über die Begnadigungsgesuche entscheide, dass diese Vorsicht aber dahinfällt, wenn gemäss Art. 83 des Geschäftsreglementes des Nationalrates der Namensaufruf verlangt und beschlossen wird. Es hätten es also nach dem Antrag von Herrn Lachenal 30 Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung in der Hand, eine namentliche Abstimmung zu provozieren. Wir glauben nicht, dass es im Interesse der Sache und einer möglichst ruhigen Erledigung der Begnadigungsgesuche liegt, wenn solche namentliche Abstimmungen veranlasst werden. Gerade dort, wo sie verlangt werden, besteht

die Gefahr, dass die gegensätzlichen Meinungen aufeinanderprallen und dass gerade dann Auseinandersetzungen entstehen, die sich in der Öffentlichkeit draussen noch fortsetzen werden. Wir glauben, es bestehe ein Interesse daran, dass mit dem Entscheid der Bundesversammlung endgültig über Leben und Tod entschieden werden soll und dass dann auch die Diskussion in der Öffentlichkeit draussen nicht mehr weitergeführt werde.

Wir sind auch der Auffassung, dass das Geheimnis der Abstimmung soweit gewahrt werden soll, dass sofort nach deren Vornahme das Bureau für die Vernichtung der Stimmzettel zu sorgen hat. Wir wollten das nicht in das Reglement aufnehmen, aber wir haben den Auftrag, das Ihnen als die Meinung des Bureau vorzutragen.

Der Entscheid soll in allen Fällen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefällt werden. Ein qualifiziertes Mehr kennt die Bundesverfassung über Beschlüsse der Vereinigten Bundesversammlung nicht. Vielmehr werden nach Art. 92 der Verfassung alle Beschlüsse stets durch die absolute Mehrheit der Stimmenden gefasst. Da auch der Präsident in der geheimen Abstimmung mitstimmt, muss noch eine spezielle Ordnung getroffen werden für den Fall, als Stimmgleichheit sich ergibt. Nach einem alten Prinzip soll in diesem Fall der für den Gesuchsteller günstigere Entscheid, die Gewährung der Gnade, aus der Stimmgleichheit abgeleitet werden.

Eine Diskussion ist in den Bureau noch darüber gepflogen worden, wie die Abstimmung durchgeführt werden müsse, ohne dass hierüber eine Stellungnahme bezogen werden konnte. Die nachfolgende Auffassung gibt daher die Meinung des Sprechenden wieder. Vorab ist festzustellen, ohne dass irgendwie Bezug genommen wird auf die morgen zur Behandlung stehenden Begnadigungsfälle, dass gemäss Art. 232 quinquies Militärstrafgesetz die Begnadigungsbehörde an die Stelle der Todesstrafe auch jede andere Strafe setzen, sogar die Strafflosigkeit verfügen könnte. Es kommt also speziell für einen Gnadenakt gegenüber einem Todesurteil nicht Art. 27, Ziff. 2 des Militärstrafgesetzes zu analogieweiser Anwendung, der bestimmt, dass anstelle einer in Kriegszeiten ausge-

sprochenen, aber nicht vollzogenen Todesstrafe nach Beendigung der Kriegszeit das lebenslängliche Zuchthaus tritt. Diese Bestimmung kann höchstens eine Richtlinie geben, welche Strafe ein Todesurteil ersetzen soll. Im übrigen aber handelt es sich bei der zitierten Gesetzesbestimmung Art. 27 des Militärstrafgesetzes um eine Rechtsfolge ex lege, also um eine Konsequenz, die eintritt ohne Intervention einer richterlichen oder andern Behörde. Wenn im Reglement über die Vereinigte Bundesversammlung nichts gesagt wird über die Durchführung der Abstimmung in Begnadigungsfällen, so gelangen Art. 77 ff des Geschäftsreglementes des Nationalrates zur Anwendung. Zur Abstimmung gebracht wird also der Antrag der Begnadigungskommission; derselbe kann lauten auf Abweisung des Gnadengesuches. Es findet dann geheime Abstimmung auch dann statt, wenn ein Gegenantrag gar nicht gestellt wird. Lautet der Antrag der Begnadigungskommission auf Begnadigung, so ist mit diesem Hauptantrag gleichzeitig der Antrag zu verbinden, in welchem Sinne die Todesstrafe zu ersetzen sei, d.h. welche andere Strafe an die Stelle der aufgehobenen trete. Auch über diesen Antrag müsste ohne Vorliegen eines Gegenantrages die geheime Abstimmung durchgeführt werden. Stellen sich bezüglich der Frage, welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe zu treten habe, verschiedene Anträge gegenüber, so sind dieselben vorerst in eventueller Abstimmung zu erledigen und der bereinigte Eventualantrag ist dann gegenüberzustellen der Auffassung, dass eine Begnadigung überhaupt nicht eintreten könne.

Sollte Ihre Versammlung einen andern Abstimmungsmodus einführen wollen, etwa den, dass prinzipiell zuerst über die Begnadigung an sich abgestimmt wird und erst im Falle der Bejahung dieses Grundsatzes über die allfällige neue Strafe entschieden werden soll, so müsste das durch eine Neuordnung im vorliegenden Reglement erfolgen, die aber abweichen würde vom Abstimmungsmodus, wie er jetzt in Art. 77 des Geschäftsreglementes des Nationalrates geordnet ist. Die Justizabteilung hat vorsorglich einen Antrag ausgearbeitet, falls eine solche Meinung vertreten werden sollte. Von Seiten des Bureau wird

ein solcher Antrag ausdrücklich nicht gestellt. Wir unsererseits halten dafür, dass wir im Sinne der gemachten Ausführungen mit dem geltenden Reglementsbestimmungen sollten auskommen können. Der vorliegende Reglementsentwurf dürfte die notwendigen Bestimmungen für die Verhandlungen der Vereinigten Bundesversammlung überhaupt und die Behandlung der Begnadigungsgesuche gegenüber Todesurteilen im besondern enthalten. Ich werde mir gestatten, in der Detailberatung noch auf einzelne weniger wichtige Punkte zurückzukommen. Vorläufig beantrage ich Ihnen namens des Bureau Eintreten auf die Beratung der Vorlage.

B o s s e t, rapporteur: Le 30 septembre 1942, à la clôture de la session d'automne, le Conseil national a adopté une proposition de M. Johannes Huber, ainsi conçue:

"Le Bureau est chargé de préparer sans délai, d'entente avec le bureau du Conseil des Etats, des dispositions sur la procédure à suivre pour l'examen des recours en grâce contre des condamnations à mort prononcées par des tribunaux militaires."

On parlait déjà, à ce moment-là, de certains cas de trahison et divulgation de secrets militaires déferés aux tribunaux militaires et de nature si grave qu'ils pouvaient entraîner des condamnations à mort, partant des recours en grâce soumis à notre Assemblée.

La Chancellerie fédérale, chargée de préparer un projet de règlement à l'intention de cette Assemblée, s'est demandé tout d'abord si les bureaux des Chambres devaient se borner à élaborer simplement les dispositions envisagées par la proposition Huber, ou s'il était préférable d'édicter un nouveau règlement général concernant le mode de procéder de l'Assemblée fédérale.

Actuellement les dispositions relatives aux opérations de celle-ci sont contenues:

- 1) à l'art.92 de la Constitution fédérale;
- 2) à l'art.15 de la loi du 9 octobre 1902 sur les rapports entre les conseils;
- 3) aux articles encore en vigueur du règlement du 27 janvier 1859 pour les opérations électorales de l'Assemblée fédérale.

La Chancellerie a constaté que si l'on voulait établir des dispositions spéciales pour les recours en cas de condamnations à mort, il faudrait chercher dans 3 actes législatifs les dispositions applicables aux opérations de l'Assemblée fédérale. L'élaboration d'un nouveau règlement pour les opérations de l'Assemblée fédérale paraissait plus judicieuse.

Les bureaux des deux Chambres se sont, de leur côté, ralliés à cette procédure dans une assemblée commune qu'ils ont eue récemment. Il leur a paru que cette procédure est d'autant plus indiquée qu'elle permettra d'inscrire dans un nouveau règlement les prescriptions appliquées, en fait, depuis longtemps, pour l'examen des recours en grâce (par les commissions ad hoc et l'Assemblée fédérale pour les votations y relatives) mais qui n'avaient été jusqu'ici sanctionnées par aucun acte législatif.

En outre, en suivant strictement la proposition de M. Huber, nous aurions eu une lacune, car il n'est prévu nulle part comment l'Assemblée fédérale doit traiter les recours en grâce, hors des cas de condamnation à mort.

Le projet de règlement qui vous est soumis à sa base constitutionnelle dans l'art. 92 de la Constitution fédérale. Il a pour but de déterminer la procédure des opérations de l'Assemblée fédérale, chambres réunies. Il fixe le principe général que ces opérations se déroulent conformément aux dispositions du règlement du Conseil national, sous réserve des dispositions expresses du règlement soumis ce jour à vos délibérations.

Ce règlement ne reprend pas, en conséquence, les dispositions de celui du Conseil national. Il se borne à indiquer sur quels points il est, soit complété, soit modifié.

1.

L'article premier du règlement reproduit l'art. 15, 2e alinéa, de la loi sur les rapports entre les Conseils national et des Etats, sauf qu'il remplace les mots "délibérations et élections de l'Assemblée fédérale" par ceux de "opérations de l'Assemblée fédérale". Cet élargissement a pour but de

régler également le mode de votation de l'Assemblée fédérale, ce qui n'était pas le cas jusqu'ici.

2.

Le projet de règlement prévoit à son art.2 qu'il y a un bureau de l'Assemblée fédérale, qui est composé du Président du Conseil national et des scrutateurs des deux conseils. Le Président et le vice-président du Conseil des Etats assistent aux séances.

Ces dispositions relatives à la constitution du bureau sont tirées du règlement de 1859, sauf que le nombre des scrutateurs prévus dans ce règlement, de 4 pour le Conseil national, a été porté ultérieurement à 8. Il est prévu que tous ces scrutateurs font partie du bureau de l'Assemblée fédérale.

Au cours des délibérations de vos bureaux, la question a été posée de savoir si le président du Conseil des Etats ne devait pas être désigné à titre de suppléant du président du Conseil national, lorsque celui-ci est empêché de diriger les débats de l'Assemblée fédérale, chambres réunies. Il a été constaté toutefois que cette disposition ne paraissait pas compatible avec l'art.92 de la Constitution fédérale qui dispose que lorsque les 2 conseils se réunissent pour délibérer en commun, ils le font sous la direction du président du Conseil national, dont le remplaçant est le vice-président de ce même conseil (art.20 du règlement du Conseil national).

On a fait observer aussi que c'est conforme à la pratique et on a rappelé que dans les années de 1860 - 1870, M. Escher, plusieurs fois président du Conseil national, souvent malade, fut toujours remplacé par le vice-président du Conseil national, lorsqu'il était empêché de diriger l'Assemblée fédérale, chambres réunies.

Finalement, et après discussion, les bureaux ont adopté le texte qui vous est soumis, à savoir que le président et le vice-président du Conseil des Etats assistent aux séances du bureau. Mais vos rapporteurs ont constaté qu'il n'est fait aucune mention du vice-président du Conseil national qui remplace, le cas échéant, le président de ce corps. Enfin le texte ne précise pas à quel titre le président et le vice-président

Pour éviter toute imprécision vos rapporteurs vous proposent le texte amendé suivant à l'article 2:

"Le bureau se compose des présidents et vice-présidents ainsi que des scrutateurs des deux conseils."

Il est bien entendu que tous les membres de ce bureau ont voix délibérative.

3.

Une disposition nouvelle est insérée à l'article 3 du règlement qui vous est soumis en ce qui concerne les scrutins de l'Assemblée fédérale. Cet article est inspiré du règlement de 1859. Toutefois, il en élargit la portée en ce sens que les scrutins de l'Assemblée fédérale, chambres réunies, doivent être annoncés au moins 3 jours à l'avance, non seulement pour l'élection du Conseil fédéral, mais encore pour celles du Chancelier de la Confédération, des juges fédéraux et des membres du Tribunal fédéral des assurances.

4.

Il s'agit maintenant d'examiner l'organisation et la composition d'une commission permanente mixte chargée d'examiner les recours en grâce qui sont du ressort de l'Assemblée fédérale.

Si nous remontons dans le passé, nous constatons qu'en 1908 les deux conseils prirent acte du rejet du projet de loi sur le droit de grâce du 3 juillet 1906. Ils décidèrent de constituer, pour la prochaine période législative, une commission permanente mixte composée de 7 membres du Conseil national et de 4 députés au Conseil des Etats. Cette commission fonctionne depuis lors, mais le nombre des membres du Conseil national a été porté à 9.

Le projet qui vous est soumis confirme la pratique actuelle et, sur ce point, se borne à codifier ce qui a été fait jusqu'à maintenant.

Pour la durée de chaque législature du Conseil national, il est constitué une commission permanente dite commission des grâces. Elle est composée, ainsi que dit ci-dessus, de 9 membres du Conseil national et de 4 membres du Conseil des Etats, désignés les uns et les autres par l'une et l'autre des Chambres, en application des dispositions de leurs règlements réciproques.

Au cours des débats de ce règlement par les bureaux, la question a été posée de savoir si, pour tenir compte du principe de l'égalité des deux Chambres, il ne convenait pas de décider que la commission des grâces aurait à sa tête un Président et un Vice-président qui seraient alternativement membres du Conseil national et du Conseil des Etats, comme c'est actuellement le cas pour la délégation des finances de la commission des finances.

La question s'est aussi posée de savoir si le président de la commission des grâces serait le premier membre de la commission du Conseil national.

Pour finir, vos bureaux vous proposent de dire que la commission des grâces nomme son président. Nous souhaitons que le principe de l'égalité des 2 Chambres soit pris en considération par la commission permanente des grâces, et que celle-ci sache judicieusement et équitablement choisir son président dans les membres de l'une et de l'autre des Chambres.

Le même article du règlement prévoit la procédure pour l'instruction et la décision sur chaque recours en grâce. Les recours en grâce sont transmis au Conseil fédéral pour rapport et propositions, s'il le juge utile. Le Conseil fédéral n'est pas, en conséquence, tenu de donner son avis sur chaque recours en grâce; il en a la latitude, et il décide dans chaque cas particulier suivant qu'il l'estimera indiqué. Ensuite, le recours en grâce, le dossier de la cause et le jugement y relatif sont transmis au complet à la commission des grâces.

Il est fait toutefois une exception en ce qui concerne la communication intégrale du dossier. Si "l'intérêt de la sécurité nationale" l'exige, le Conseil fédéral peut distraire du dossier des documents y relatifs et ne pas les communiquer à la commission des grâces, conséquemment pas à l'Assemblée fédérale.

Ainsi que les représentants du Conseil fédéral l'ont fait valoir devant vos bureaux - qui se sont finalement ralliés à leur point de vue - il y a des documents qui doivent rester secrets et confidentiels lorsqu'ils intéressent la défense nationale. Le Conseil fédéral sera juge de décider quelles sont les pièces qui doivent être retirées du dossier. Il agira ainsi, soit spontanément, soit à la réquisition de l'auditeur en chef

ou du commandant en chef de l'Armée. Il y a des secrets militaires qui ne sont pas indispensables pour apprécier s'il est indiqué ou non d'accorder la grâce. Il faut laisser le soin au Conseil fédéral de décider quels sont les documents qui intéressent la défense nationale et ne doivent pas être communiqués à la commission des grâces et à l'Assemblée fédérale.

Actuellement, rappelons que le Conseil fédéral ne se borne pas à faire rapport sur les recours en grâce; il joint des propositions à son rapport. Cependant vos bureaux ont estimé qu'il n'y avait pas lieu de l'obliger à faire chaque fois des propositions sur la suite à donner à chaque recours en grâce, et que, notamment lorsqu'il s'agit de la peine de mort, impliquant une responsabilité particulière pour l'autorité de grâce, le Conseil fédéral peut juger indiqué de laisser cette responsabilité tout entière à l'Assemblée fédérale et de ne pas chercher à l'influencer par des suggestions ou des propositions.

Recours en grâce contre des condamnations à mort.

Nous passons maintenant à des dispositions entièrement nouvelles réglant le cas des recours en grâce contre des condamnations à mort. Disons d'emblée, pour qu'il n'y ait pas de malentendu, qu'il ne peut s'agir que de condamnations à mort prononcées en application des dispositions du code pénal militaire du 13 juin 1927, modifié par la loi du 13 juin 1941. Il s'agit de décisions rendues exclusivement par des tribunaux militaires en application des dispositions de l'organisation judiciaire et de la procédure pénale, pour l'armée fédérale, du 28 juin 1889, modifiée par la loi du 28 octobre 1937 et celle du 13 juin 1941.

Il a paru indiqué de fixer tout d'abord un délai pour le dépôt d'un recours en grâce en cas de condamnations à mort. Ce délai a été fixé à 24 h., à compter de l'entrée en force du jugement, c'est-à-dire s'il n'y a pas eu de recours contre le jugement du tribunal militaire dès le moment où celui-ci est entré en force et, s'il y a eu recours dès l'instant où devient définitif l'arrêt de la cour de cassation militaire. Il est

prévu que le recours en grâce doit être adressé dans le délai précité à la Chancellerie fédérale, en deux expéditions. On a voulu éviter, en effet, que de multiples expéditions du recours en grâce soient adressées, soit aux membres de l'Assemblée fédérale, soit même à de tierces personnes.

Le Conseil fédéral est saisi du dossier préalablement. Il décide des documents à retirer éventuellement du dossier et peut solliciter de l'Auditeur en chef un préavis. Il statue ensuite sur la question de savoir s'il fera des propositions à l'Assemblée fédérale ou s'il s'en abstiendra. Ces questions liquidées, son rapport éventuel rédigé, il en informe le président de la commission des grâces qui réunit celle-ci. Le Conseil fédéral délègue aux séances de la commission des grâces un ou plusieurs membres du Gouvernement fédéral. L'auditeur en chef de l'Armée prend part également aux délibérations de la commission.

La commission des grâces siège à huis clos et les membres sont tenus de garder le secret des délibérations. Ici quelques mots d'explication. Le huis clos des délibérations ressort de la disposition du 5^e alinéa qui prescrit cette formalité pour l'Assemblée fédérale réunie en séance plénière.

D'autre part, toutes les dispositions de cette partie du règlement qui vous est soumis visent à rendre la procédure aussi rapide que possible.

Les règles applicables au huis clos sont contenues à l'article 39 du règlement du Conseil national. Il y a lieu cependant de les compléter sur deux points que nous examinerons ultérieurement.

Sitôt que la commission des grâces a terminé ses délibérations, son président en avise le président de l'Assemblée fédérale, qui est convoquée aussi rapidement que possible. Il faut, en effet, dans ces cas, éviter une procédure longue et compliquée.

L'Assemblée fédérale siège à son tour à huis clos et les débats ne sont pas sténographiés. Il faut le dire expressément puisque l'article 27 du règlement sur le Conseil national dispose précisément que tous les débats sont sténographiés.

Une autre réserve concerne la distribution des pièces relatives aux délibérations. Elles ne pourraient être distribuées qu'avec l'assentiment du Conseil fédéral. Cette réserve est faite uniquement pour le cas où le recours en grâce donne lieu au dépôt d'écrits. Rappelons à ce propos qu'en 1851, lors du premier huis clos des Chambres fédérales, dans lequel on traita d'un conflit douanier avec les Etats de l'Allemagne du sud, le Conseil fédéral se borna à un rapport oral. En 1854, en revanche, lorsqu'il s'agit d'un conflit avec l'Autriche, le Conseil fédéral distribua un rapport qui fut considéré comme secret, mais qui, à la suite d'indiscrétions, dut être communiqué à la presse huit jours après. Il n'y a pas eu, dès lors, de huis clos. Les expériences faites à cette époque doivent incliner à recourir à la procédure orale, c'est pourquoi il est prévu que la commission présente un rapport oral aussi complet que possible.

Pourquoi le huis clos ? D'abord c'est une conséquence des huis clos des débats judiciaires. Il serait inadmissible que le public apprit par la voie parlementaire ce que le tribunal militaire n'a pas voulu lui révéler. La disposition n'est applicable en service actif que pour trahison, art. 86, et trahison militaire, art. 87. Dans ces cas, les orateurs ne doivent pas être gênés par la crainte de divulguer des secrets militaires ou de compliquer les relations internationales. Ils doivent pouvoir parler sans contrainte. Sans doute l'art. 39 du règlement du Conseil national permet-il de prononcer le huis clos dans chaque cas, à la demande du Conseil fédéral ou de dix députés. Mais cela oblige chaque fois à évacuer la salle, et rend plus difficile l'application des mesures de police nécessaires. Ces mesures seront ordonnées par le président. Ne doivent rester dans la salle que des personnes assermentées soit les membres de l'Assemblée fédérale, les conseillers fédéraux, le chancelier et le vice-chancelier. Mais comme le service de l'Assemblée (fédérale) exige la présence du secrétaire de l'Assemblée fédérale, de traducteurs et de l'agent préposé aux haut-parleurs, nous pensons que l'Assemblée pourra les autoriser à assister aux débats, à la condition toutefois d'être assermentés.

Quant aux sanctions d'une violation du secret imposé par le huis clos, elles sont contenues aux articles 293 et 320 du code pénal suisse, et pour la divulgation de faits, de dispositions, de procédés, ou d'objets tenus secrets dans l'intérêt de la défense nationale, elles sont contenues à l'art.86 du code pénal militaire.

En ce qui concerne maintenant le mode de votation, une suggestion avait été faite à vos bureaux par l'un des membres de ceux-ci, du reste absent, demandant le vote à l'appel nominal. Vos bureaux se sont prononcés pour la votation au bulletin secret. Rappelons en passant que la votation au bulletin secret se pratiquait dans tous les cantons qui connaissaient la peine de mort; au Valais seulement, elle devait être expressément décidée par le Grand Conseil.

Autre question: Le président doit-il voter ou, au contraire, s'en abstenir, se réservant de départager en cas d'égalité des voix? Afin de ne pas laisser une aussi lourde responsabilité au Président, vos bureaux vous ont proposé de décider que le président vote et qu'en cas d'égalité des voix, le recours est considéré comme admis.

Enfin, pour combler une lacune du règlement du Conseil national, il y a lieu de préciser le mode de calcul de la majorité absolue. Vos bureaux ont adopté la procédure appliquée au Conseil national en matière d'élections, en faisant abstraction des bulletins blancs ou nuls. Ceux-ci ne comptent pas pour déterminer la majorité absolue. En cas d'égalité des voix, on aurait pu décider que c'est le tirage au sort, comme en matière d'élections, qui interviendrait. Vos bureaux ont estimé préférable d'adopter la formule disant qu'en pareil cas le condamné bénéficie de l'égalité des voix, le recours en grâce étant considéré comme admis.

Quant à instituer une majorité qualifiée, il ne saurait en être question, l'art.92 de la Constitution fédérale disant expressément que c'est la majorité des membres votants des 2 conseils qui décide. 6.

Enfin quelques questions accessoires.

Tout d'abord les membres de l'Assemblée fédérale et les personnes autorisées à assister aux débats après avoir assermentées

— sont tenues de garder le secret le plus absolu sur les délibérations de l'Assemblée. Si tel n'est pas le cas, seront applicables, soit les dispositions du code pénal suisse, soit celles du code pénal militaire.

Un des membres du bureau aurait désiré que l'on prévoie expressément qu'il y aura un rapport en allemand et un en français. Il a paru inutile de le faire puisque l'art. 53 du règlement du Conseil national prévoit que lorsqu'il s'agit d'affaires importantes le rapport est présenté en deux langues.

En ce qui concerne le protocole de l'Assemblée, on se contentera d'un procès-verbal sommaire qui sera immédiatement versé aux archives. Les bulletins qui auront servi au vote seront détruits séance tenante. Enfin, un communiqué rédigé par le Chancelier et dont le texte sera soumis à l'assemblée séance tenante sera remis à la presse à l'issue de la séance. Aucune autre communication ni écrite ni verbale ne pourra être faite par qui que ce soit au sujet des décisions de l'Assemblée.

Une autre question: dans l'éventualité où la grâce serait acquise, quelle sera la procédure? Si la grâce est proposée par le Conseil fédéral ou la commission, soit l'un soit l'autre devront indiquer sous quelle forme la peine doit être commuée. Si la grâce est votée contre le préavis du Conseil fédéral et l'avis de la commission, il importera à l'Assemblée de déterminer l'étendue de la grâce qui, aux termes de l'art. 232 quinquies du code pénal militaire, sera un acte du ressort exclusif de l'Assemblée fédérale. Au reste, sur ce point, des propositions seront sans doute faites au cours des débats de demain, soit par le Conseil fédéral, soit par la commission.

Une dernière disposition prévoit que ce règlement entrera immédiatement en vigueur, sitôt qu'il aura été adopté, et qu'il abroge celui du 27 mai 1859 pour les opérations électorales de l'Assemblée fédérale suisse.

Nous ne voudrions point conclure sans soulever ici 2 importantes questions, qui agitent passablement l'opinion

publique ces jours, étant donné les cas uniques à ce jour - et heureusement - qui vont avoir leur épilogue demain devant l'Assemblée fédérale.

Comme les débats de demain seront secrets nous pensons indiqué de soulever ces deux questions aujourd'hui, afin que tous ceux qui sont préoccupés par ces problèmes soient renseignés.

Tout d'abord, on a critiqué la lenteur des opérations de l'Assemblée fédérale. Ici, nous tenons à protester publiquement de la façon la plus énergique. Il est possible, et nous n'avons pas à l'apprécier ici, que l'instruction de ces causes par les autorités militaires ait été passablement longue. Mais, en ce qui concerne les opérations de l'Assemblée fédérale, elles n'ont point traîné. Les recours en grâce ont été déposés il y a une dizaine de jours. C'est vendredi 30 octobre, soit une semaine peu après le dépôt des recours en cause, que le Conseil fédéral en a délibéré. Le surlendemain, la commission des grâces était réunie et délibérait à son tour, et 6 jours après l'Assemblée fédérale était réunie. On ne peut ainsi pas dire que les opérations de celle-ci se sont prolongées et qu'il en est résulté un véritable acte de cruauté à l'égard de ceux qui attendent la décision de l'autorité chargée de statuer définitivement sur la grâce. Il nous paraissait indispensable d'informer de ce qui précède l'opinion publique.

Une dernière question, enfin. Beaucoup se sont demandés si les recours en grâce contre des condamnations à mort prononcées par les autorités judiciaires militaires devaient être du ressort de l'Assemblée fédérale. Nous pensons qu'il y a lieu de distinguer entre les condamnations à mort prononcées au cours d'un service actif de l'Armée.

Il est vrai que d'après la législation, la peine de mort ne peut être prononcée qu'en temps de guerre, art.27 du code pénal militaire; mais l'ordonnance du Conseil fédéral du 20 mai 1940 dispose à son art.6 que pendant la durée du présent service actif le juge pourra prononcer la peine de mort dans les cas des art.86, violation de secrets intéressant la défense nationale, et 87, trahison militaire, du code pénal militaire.

La législation prévoit qu'en tout temps le droit de grâce appartient à l'Assemblée fédérale. Nous pensons que la question doit être revue et que l'autorité de grâce ne doit pas, en temps de service actif pas plus qu'en temps de guerre, relever de l'Assemblée fédérale, mais du commandement suprême de l'Armée. Il serait pratiquement impossible, en temps de guerre, de réunir l'Assemblée fédérale, c'est pourquoi l'art. 7 de l'ordonnance du 20 mai 1940 a corrigé dans une certaine mesure les fâcheuses dispositions du code en permettant aux tribunaux militaires d'ordonner dans certains cas l'exécution immédiate du jugement.

Sans doute de nombreux parlementaires ont-ils partagé ce sentiment que le droit de grâce devait appartenir au Commandement suprême de l'Armée, d'autant plus que lui seul, avec le Conseil fédéral, peut prendre connaissance de la totalité des actes d'un procès de violation de secrets militaires et de trahison militaire, ce qui n'est pas le cas de l'Assemblée fédérale.

Au surplus, le commandement de l'Armée, comme instance suprême de celle-ci devrait être seul juge de statuer sur les recours en grâce en cas de peine de mort prononcée par les autorités militaires.

Actuellement, ce serait paraître se dérober à de lourdes responsabilités que de demander une modification des textes législatifs existants. Mais nous pensons qu'après que l'Assemblée fédérale aura pris demain ses responsabilités, elle sera mieux placée pour envisager la révision de la législation dans ce sens que la peine de mort prononcée pendant la durée du service actif de l'Armée et en cas de guerre devra relever exclusivement du commandement suprême de celle-ci.

Nous avons estimé, comme pour la question de la rapidité des opérations de l'Assemblée fédérale, devoir relever aussi maintenant cet objet, sans toutefois présenter de propositions concrètes, persuadé que soit spontanément, soit sous l'impulsion de la procédure parlementaire, le Conseil fédéral se préoccupera de ce problème et examinera la meilleure solution qu'il comporte.

Arrivé au terme de cet exposé, nous avons l'honneur, Monsieur le président et Messieurs les membres de l'Assemblée fédérale, de vous proposer l'entrée en matière sur le projet de règlement de notre Assemblée, et l'adoption de ses six articles, sous réserve de l'amendement indiqué pour l'article 2.

Allgemeine Beratung.

Discussion générale.

M. R u s c a - Locarno: Si je prends la parole, au nom aussi de mes collègues du groupe démocratique, ce n'est pas dans l'intention de soulever un long débat sur le projet qui nous est soumis. A la veille de prendre une décision qui demande une réflexion profonde à chacun de nous devant le cas tragique d'une condamnation à mort, je m'en voudrais d'ouvrir une discussion sans une nécessité absolue.

Mais, d'autre part, nous sommes ici pour nous prononcer sur un règlement qui a une portée générale et doit valoir aussi pour l'avenir mais qui, malheureusement, se ressent quelque peu de la hâte avec laquelle il a été préparé à l'occasion d'un cas déterminé et grave. Ce qui est très regrettable.

Les attributions de l'Assemblée fédérale, en matière de recours en grâce, ne sont pas de date récente. La peine de mort est prévue par le Code pénal militaire qui est en vigueur depuis longtemps. Le fait que l'Assemblée fédérale n'ait pas été appelée auparavant à se prononcer ne pouvait la dispenser d'élaborer un règlement, conséquence nécessaire du pouvoir accordé à la même Assemblée. Les lois doivent avoir toujours le caractère de normes générale et cela d'autant plus quand elles se rapportent à des prérogatives d'ordre constitutionnel, à un domaine d'une gravité exceptionnelle tel que celui du crime de haute trahison qui entraîne la peine capitale. L'application de la loi ne doit pas seulement être juste, elle doit aussi paraître juste. Et quand le jugement définitif sur un crime qui comporte la peine de mort est attribué, en vertu du recours en grâce, à la plus haute juridiction du pays, ces règles doivent être observées d'une façon encore plus stricte. C'est une garantie qui est due à tout criminel, quel qu'ait été son crime. Et c'est surtout un principe à respecter, dans l'intérêt même de la loi, de la justice

et, ajouterai-je, pour la bonne réputation de l'Assemblée législative.

Le texte du règlement soumis à l'approbation des Chambres ne laisse donc pas de soulever quelques doutes et de troubler notre conscience.

Il y a, dans les articles 4 et 5, des dispositions qui peuvent avoir des répercussions et des conséquences assez graves. Elles nous paraissent telles, qu'elles peuvent entamer les pouvoirs de nos Chambres, restreindre leurs attributions, diminuer la confiance du pays en ses représentants.

Il n'y a pas de doute que, dans des circonstances exceptionnelles et dans l'intérêt de la sécurité nationale, les débats, dans les matières prévues par le projet, doivent se dérouler à huis clos et que tout membre du Parlement est tenu de garder le secret le plus strict. Celui qui enfreindrait ce secret manquerait, de ce fait même, aux lois de l'honneur et au devoir civique.

L'institution d'une commission des grâces, constituée pour la durée de la législature, élue par les Chambres, est une nécessité pratique. L'étude approfondie des dossiers de l'instruction et du procès est plus utilement déferée à une commission restreinte qu'à une Assemblée plénière et nombreuse.

On peut admettre que des membres du Conseil fédéral assistent aux réunions et aux délibérations de la commission des grâces. Ils peuvent donner des explications et des renseignements utiles. Ce que l'on comprend moins bien c'est que le Conseil fédéral ait la faculté non seulement de faire des propositions mais qu'il intervienne à régler la procédure des débats. Cette intervention limite la liberté de l'Assemblée. Si apparemment et formellement les prérogatives de la représentation populaire sont respectées, en fait l'intervention du pouvoir exécutif ne peut que les entamer.

La guerre et la crise mondiale qui l'accompagne peuvent justifier un renforcement du pouvoir exécutif. Mais il ne faut pas oublier que nous sommes les gardiens de la souveraineté et

des droits de l'Assemblée législative, et que notre devoir est de nous opposer à toute mesure qui, dépassant les cadres d'une nécessité absolue, ait pour effet de grignoter - permettez-moi l'expression - de façon permanente les attributions qui nous sont conférées par la Constitution.

Je me permets d'attirer particulièrement l'attention de l'Assemblée sur le dernier alinéa de l'art.4 du projet qui me paraît de nature à porter atteinte aux droits de la défense et en même temps à nos propres droits. Par cet alinéa, le Conseil fédéral se réserve la faculté de ne produire ni à l'Assemblée ni à la commission des grâces des documents quand, à son avis, l'intérêt de la sécurité nationale l'exige. De quels documents, de quelles pièces s'agit-il ? S'agit-il de documents et pièces qui ont déjà été communiqués aux juges compétents ? Dans ce cas ce serait incompréhensible qu'à l'Assemblée fédérale, appelée à juger en dernière instance sur l'application de la plus grave des peines, ne soit pas communiqué ce que d'autres ont pu examiner. Ce serait l'empêcher de juger en tenant compte de tous les éléments du procès. Si l'on a estimé que l'intérêt de la sécurité nationale ne pouvait pas être compromis par la communication aux juges de certaines pièces, on ne peut pas soutenir qu'il le serait par la communication des mêmes documents à la Commission des grâces. S'agit-il au contraire de documents et de pièces qui n'ont pas été communiqués aux juges ? Dans ce cas, admettre que des documents puissent être soustraits à l'examen serait porter atteinte aux droits de la défense. La peine de mort, que les progrès de la civilisation avaient supprimée presque partout, est d'une telle gravité, ainsi que l'infamie qui dérive des crimes de haute trahison, qu'aucun doute ne doit être laissé sur le fait constant que l'accusé a été condamné à juste titre, après avoir pu utiliser tous les moyens à sa défense.

Quand notre sécurité nationale est en danger, nous sommes tenus à ne pas nous laisser dominer par des sentiments qui soient étrangers à sa défense. Si cela est nécessaire, il faut frapper les traîtres à la patrie avec une rigueur extrême. Mais cette

sévérité doit être accompagnée par la certitude que la seule justice, et rien d'autre que la justice, a eu son cours et que l'accusé du crime le plus grave et le plus infamant a eu toutes les possibilités de se défendre. C'est seulement à cette condition que notre conscience pourra être tranquille, au moment où nous serons appelés à remplir la plus grave des tâches: celle de nous prononcer sur la vie ou la mort d'un homme.

Eintreten wird ohne Opposition beschlossen.

Le conseil passe sans opposition à la Discussion des articles.

Artikelweise Beratung.

Art.1.

Angenommen.

Adopté.

Art.2.

Müller - Amriswil: Die Bestimmung des Art.2 hat im Entwurf eine ungenügende und unvollständige Formulierung erhalten. Die Meinung des Art.2 ist die, dass das Wahlbureau, welches die Abstimmungsergebnisse auszumitteln hat, sich aus dem Präsidenten des Nationalrates und den Stimmenzählern beider Räte zusammensetzt, wie das in Art.1 des bisherigen Wahlreglements für die Vereinigte Bundesversammlung geordnet ist. Daneben wollte man zum Ausdruck bringen, dass bei allfälligen Sitzungen der vereinigten Bureaux, in welchen Wahlfragen zu behandeln sind, auch der Vizepräsident des Nationalrates sowie der Präsident und der Vizepräsident des Ständerates mitzuwirken haben, wobei sie selbstverständlich auch stimmberechtigt sein sollen. Durch ein Versehen ist der Vizepräsident des Nationalrates in Art.2 überhaupt nicht genannt. Wir schlagen Ihnen vor, Art.2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

"Das Bureau besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern beider Räte."

"Le bureau se compose des présidents et vice-présidents ainsi que des scrutateurs des deux conseils."

Damit hätten wir die Analogie mit der Zusammensetzung des Bureaus in den Reglementen der beiden Räte selbst.

Dass der Präsident des Nationalrates in den vereinigten Bürositzungen den Vorsitz hat, ergibt sich folgerichtig daraus, dass

er auch die Vereinigte Bundesversammlung präsidiert. Da bei Verhinderung die Vereinigte Bundesversammlung vom Vizepräsidenten des Nationalrates präsidiert wird, würde derselbe auch als Vizepräsident des Bureaus zu fungieren haben.

Die Ausmittlung der Wahlresultate wäre natürlich nach wie vor Sache der Stimmzähler und des Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung.

Ich beantrage Ihnen daher, Art.2 durch die zitierte Bestimmung zu ersetzen. Materiell besteht keine Differenz zum Entwurfe, sondern es liegt nur eine formelle Abänderung vor, die den Sinn der Bestimmung besser wiedergibt als die vorliegende Formulierung.

M. B o s s e t , rapporteur: Votre rapporteur de langue française vous propose d'adhérer au texte qui vient de vous être soumis par le rapporteur de langue allemande.

L'article 2 ne mentionne pas la présence, dans le bureau, du vice-président du Conseil national et le deuxième alinéa laisse planer quelque équivoque en disant que le président et le vice-président du Conseil des Etats assistent aux séances. Est-ce à titre délibératif ou consultatif ? On ne le sait pas très bien.

Nous avons donc l'honneur, pour éviter tout malentendu et toute imprécision, de vous proposer de dire que le Bureau se compose "des présidents et vice-présidents et des scrutateurs des deux Conseils". Il reste entendu que la présidence en est assumée par le président du Conseil national.

Art.2 wird in vorgenannter Fassung angenommen.

L'article 2 est adopté dans ce texte.

Art.3.

Angenommen.

Adopté.

M. R o s s e l e t , président: En ce qui concerne les articles 4 et 5, je vous propose de les examiner alinéa par alinéa. (Approbation).

Art.4.

Absatz 1 und 2. ... 1. und 2. alinéa.

Art.4, Abs.1.

M ü l l e r - Amriswil: Es ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Bestellung der Begnadigungskommission nicht erfolgt ist in Uebereinstimmung mit dem Art.29 des Geschäftsrelements-gesetzes. Art.29 bestimmt, dass die vereinigten Bureaux der beiden Räte ermächtigt sind, für dringliche oder weniger wichtige Traktanden der Vereinigten Bundesversammlung, insbesondere auch für die Begnadigungsgesuche, Kommissionen von sich aus zu ernennen. Bis anhin ist aber die Begnadigungskommission immer so gewählt worden, dass der Nationalrat bezw. dessen Bureau 9 Mitglieder bezeichnet hat, der Ständerat 4 Mitglieder. Ich glaube, die Wahl geschah durch das Plenum. Es ist mir von Mitgliedern unserer Kommission bestätigt worden, dass eine Wahl der Begnadigungskommission durch die vereinigten Bureaux überhaupt nie vorgenommen worden ist. Wir möchten nun an dem bisher geübten Usus festhalten und im Reglement einfach bestimmen, dass der Nationalrat, bezw. sein Bureau 9 Mitglieder der Begnadigungskommission bezeichnet, der Ständerat vier Mitglieder.

Eine Abänderung von der bisherigen Ordnung bestände nur nach folgender Richtung: Bis anhin ist automatisch der Präsident der Begnadigungskommission durch das Bureau des Nationalrates ernannt worden. Es ist nie ein Mitglied des Ständerates zum Präsidenten der Begnadigungskommission ernannt worden. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass künftighin der Präsident der Begnadigungskommission von dieser Kommission selber gewählt wird, wobei es dann im Belieben der Begnadigungskommission steht, auch einen Vizepräsidenten zu ernennen. Es ergäbe sich dann auch die Möglichkeit, dass in der Bezeichnung des Präsidenten ein gewisser Turnus eingeführt würde durch den Usus, der in der Begnadigungskommission selber gepflogen werden könnte. Wir hätten bei dieser Bestellung des Präsidiums die Analogie zur Bestellung des Präsidenten der nationalrätlichen Finanzkommission, die ja auch ihren Präsidenten und den Vizepräsidenten selber ernennt. Es wäre dann, wie gesagt, die Möglichkeit vorhanden, dass auch abwechslungsweise ein Mitglied des Ständerates diese Kommission präsidieren würde, das heisst, wir bekämen die gleiche Ordnung wie in den von beiden Räten gemeinsam bestellten Delegationen

der Alkoholkommission und der Finanzdelegation. Diese Delegationen bezeichnen ja auch ihren Präsidenten abwechslungsweise aus den Mitgliedern des National- und des Ständerates. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Alinea 1.

M. B o s s è t , rapporteur: J'ai déjà, dans le rapport général, examiné la question soumise à vos délibérations dans l'article 4, alinéa 1er. Jusqu'à maintenant elle n'avait pas été résolue d'une façon positive par un acte législatif. D'après la proposition qui vous est présentée maintenant il est constitué une commission permanente des grâces, pour la durée de la législature du Conseil national, commission composée de 9 membres du Conseil national désignés par ce Conseil conformément à son règlement et de 4 membres du Conseil des Etats également désignés conformément au règlement de ce dernier. Jusqu'à présent la question de savoir qui devait présider cette commission permanente ne s'était pas posée. La pratique avait voulu que ce fût le premier membre de la commission du Conseil national. Afin de permettre que dorénavant la présidence de cette commission soit exercée à tour de rôle par un représentant du Conseil des Etats et par un représentant du Conseil national, nous vous proposons de laisser à la commission permanente le soin de se constituer en désignant son président. Cette façon de faire permettra une alternance comme elle se pratique actuellement en ce qui concerne la délégation de la commission des finances. Nous vous proposons donc d'accepter cette disposition telle qu'elle est prévue ici.

Art.4, Abs.2.

Keine Bemerkungen.

Pas d'observations.

Angenommen.

Adopté.

Art.4, Abs.3.

M ü l l e r - Amriswil, Berichterstatter: Wir haben Ihnen schon im Eintretensreferat ausgeführt, dass der Begnadigungskommission für ihre Beratungen prinzipiell alle Akten zur Verfügung stehen sollen, dass aber der Bundesrat für gewisse Akten eine Ausnahme verfügen können soll.

Nun liegt Ihnen ein Antrag des Herrn Moeschlin vor, der diese Einschränkung streichen will. Wir möchten Sie bitten, den Antrag Moeschlin abzulehnen.

Es ist unbestreitbar, dass es gewisse Akten gibt, die einen so streng vertraulichen Charakter haben, dass sie nur den höchsten Organen der Armeeleitung, etwa dem Generalstabschef und wenigen seiner Mitarbeiter, zur Verfügung stehen. Soll der Bundesrat hier nicht das Recht haben, soweit diese Akten mit der Begnadigung nichts zu tun haben, sie auch der Begnadigungskommission vorzuenthalten? Wir glauben doch. Dabei wiederhole ich das, was im Eintretensreferat gesagt wurde. Es dürfen der Begnadigungskommission nur die Akten vorenthalten werden, welche für die Begnadigungsfrage keine Rolle spielen. Wir sind auch - wenigstens ich persönlich - im Einverständnis mit Herrn Bundesrat von Steiger der Auffassung, dass man diesen Gedanken noch zum Ausdruck bringen kann in Art. 4, indem im Schlusssatz beigefügt wird: "unter Vorbehalt der Aktenstücke, deren Herausgabe der Bundesrat im Interesse der Landessicherheit nicht für angezeigt hält und die nicht unbedingt für die Frage der Begnadigung von Bedeutung sind."

Selbstverständlich hat der Bundesrat hierüber letzten Endes zu entscheiden. Wir müssen eine Instanz haben, die darüber berichtet. Aber es steht dann immer der Begnadigungskommission die Möglichkeit offen, vor der Vereinigten Bundesversammlung den Antrag zu stellen, dass auch diese Akten herausgegeben werden. Wenn dann dargetan werden kann, dass diese Akten nicht für die Landesverteidigung streng vertraulichen Charakter geniessen müssen, dann glaube ich, wird sich auch der Bundesrat der Herausgabe der Akten an die Begnadigungskommission nicht widersetzen.

Wir bitten Sie daher, den Antrag Moeschlin abzulehnen. Wir sind damit einverstanden, dass eine Ergänzung des 3. Alineas im Sinne der gemachten Ausführungen vorgenommen wird.

Art. 4, Abs. 3.

M. B o s s e t, rapporteur: Ce troisième alinéa de l'article 4 pose le principe général que tous les actes du dossier et tous les jugements y relatifs sont mis à la disposition de la commission des grâces. Une seule exception est faite: lorsqu'il s'agit de questions qui intéressent la sécurité nationale, le Conseil fédéral peut alors retirer du dossier certaines pièces.

Nous avons, en séance des bureaux, longuement discuté ce point. Nous nous sommes demandé si tous les éléments du dossier ne devraient pas être mis à la disposition de la commission. Les représentants du Conseil fédéral, en plein accord avec le commandement suprême de l'armée et avec l'auditeur en chef, ont estimé que certains documents, certaines pièces, ainsi des plans par exemple peuvent être de nature à intéresser la sécurité nationale et que dès lors ils doivent être retirés du dossier; avec, cela va sans dire, la réserve qu'il doit s'agir de documents qui ne peuvent pas être de nature à influencer la question même de la grâce, qui sont par conséquent indépendants du principe lui-même et du point de savoir si la peine doit être commuée.

Nous estimons que le Conseil fédéral investi par cette assemblée elle-même, de lourdes tâches, de grandes responsabilités, doit pouvoir, lorsqu'il le juge utile soit d'office soit à la réquisition du commandement suprême de l'armée sortir quelques pièces du dossier et s'abstenir de les communiquer à la commission. Nous ne pensons pas que ce retrait de certains documents du dossier dans de telles circonstances soit de nature à influencer sur la question de la commutation de la peine.

En conséquence le bureau vous propose de rejeter les propositions qui vous sont faites maintenant tendant à ce que le Conseil fédéral ne soit pas autorisé à retirer du dossier un certain nombre de pièces alors même qu'il estime que la sécurité nationale l'exige.

M o e s c h l i n : Einleitungsweise muss ich bemerken, dass es sich bei dem soeben genannten Antrag nicht um einen Antrag von mir selbst handelt, sondern um einen Antrag der Fraktion der Unabhängigen. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch bemerken, dass mir dieser Antrag natürlich sehr aus dem Herzen spricht und dass es mich gefreut hat, als ich, der ich aus dem einen Ende der Schweiz hieher kam, hier in Bern bei meinen Fraktionskollegen aus andern Gegenden die gleiche Meinung vorfand. Das ist immer schön, das ist ja nicht immer der Fall. Ich bin auch erfreut darüber, dass dieser Antrag schon einen gewissen Einfluss ausgeübt hat, bevor er überhaupt begründet wurde. Hier und da begründet man einen

Antrag ausführlich, und hat damit keinen Erfolg; hier haben wir schon eine Wirkung, die übrigens gar nicht klein ist.

Um zur Sache selbst zu kommen, bemerke ich: Sie haben gesehen, dass es sich nicht um eine Erweiterung eines Absatzes handelt, sondern dass wir etwas streichen wollten, nämlich den Satz, dass gewisse Aktenstücke dieser Kommission nicht zugewiesen werden, weil der Bundesrat persönlich der Meinung ist, dass sie nicht vorgelegt werden können und dürfen. Wir sind der Meinung, zu jeder Urteilsbildung gehöre die vollständige Kenntnis der Akten. Gerade die Mitglieder einer Begnadigungskommission müssen alles wissen, um gerecht urteilen zu können, denn auch das ist letzten Endes ein Urteil, ob ich einem Begnadigungsgesuch gegenüber mit einem Ja oder mit einem Nein antworte. Das Urteil wiegt umso schwerer, wenn es sich um Leben und Tod handelt.

Nun können wir aber gerade in diesem Satz nichts anderes sehen als ein gewisses Misstrauensvotum gegenüber den Mitgliedern der Begnadigungskommission und in einem weiteren Sinne ein Misstrauensvotum gegenüber den Mitgliedern der Bundesversammlung überhaupt. Folgt man dem vorliegenden Entwurf und gibt man dem Bundesrat das Recht, auf Grund seines subjektiven Befindens Akten im Interesse der Landessicherheit zurückzuhalten, so geschieht damit etwas, das wir nicht ohne uns dagegen zu verwahren, vor sich gehen lassen dürfen. Auch wir wären damit letzten Endes als nicht ganz vertrauenswürdige Männer gekennzeichnet. Dieses Misstrauensvotum stünde in einem umso seltsameren Lichte da, wenn man daran denkt, dass Akten, auf die es zum Teil ankommt, notgedrungen erweise - das kann ja gar nicht anders gemacht werden - vorher von vielen Menschen, von Technikern, von Zeichnern, von Bureauordonnanzern, von Bureauangestellten gesehen worden sind, also von Leuten, die zum Teil nicht einen Eid auf die Verfassung abgelegt haben, wie wir.

Wenn wir diese Einschränkung annehmen, wenn wir diese Klausel akzeptieren, so stellen wir damit unserer Demokratie ein ganz merkwürdiges Zeugnis aus, und dies in einer Zeit, wo ein grosser Teil der Welt auf die Demokratie nicht sehr gut zu sprechen ist. Was wir heute brauchen, ist vollständiges Vertrauen. Wenn der Bundesrat nicht einmal mehr den Mitgliedern der Bundes-

versammlung vertrauen dürfte, und zwar im vollen Umfang, so müssen wir damit die Grundlagen unserer Demokratie als erschüttert betrachten. Der Bundesrat darf uns trauen, und da wir der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung sind, dass nur unter der Voraussetzung eines Verhältnisses des offenen Vertrauens zwischen Bundesrat und Bundesversammlung unser Land diese Zeit bestehen kann, die schon schwer genug ist, die aber von Tag zu Tag noch schwerer wird, haben wir diesen Antrag gestellt, der auch öffentlich kundtun will, dass dieses volle Vertrauen besteht, dass der Bundesrat jedem Mitglied des Nationalrates und des Ständerates auch das geheimste Dokument anvertrauen darf.

Bundesrat K o b e l t: Der Bundesrat hat sich diese Frage reiflich überlegt, bevor er der Aufnahme einer solchen einschränkenden Bestimmung in das Reglement zugestimmt hat. Er hat selber das volle Vertrauen in das Parlament, in jedes einzelne Mitglied, wenn vor geschlossenen Türen verhandelt wird, und er ist auch der Ansicht, dass der Kommission alle Dokumente vorgelegt werden sollen, die notwendig sind, um die Frage der Begnadigung zu prüfen. Es ist aber nicht gesagt, dass alle jene Dokumente, welche für den Richter notwendig sind, um ein Urteil zu fällen, auch notwendig sind, um über die Begnadigung zu urteilen. Es sollen nur jene Dokumente, die von ausserordentlichem Landesinteresse sind, die aber für die Beurteilung der Begnadigungsgesuche nicht notwendig sind, der Begnadigungskommission nicht vorgelegt werden. Solche Möglichkeiten aber können bestehen. Es ist möglich, dass in den Akten des Urteils eines Militärgerichtes Dokumente liegen, ganze Listen sagen wir von Objekten oder Personen, deren Namen und Bezeichnungen streng geheim gehalten werden müssen. Hat es da einen Sinn, diese Dokumente der Kommission vorzulegen, alle diese Namen und alle diese Objekte ebenfalls preiszugeben, ohne dass es notwendig ist, dass die Kommission davon Kenntnis nimmt, um das Begnadigungsgesuch zu behandeln? Ein solcher Fall liegt gegenwärtig vor; wir haben die Begnadigungskommission orientiert über ein Aktenstück, das ihr nicht vorgelegt worden ist, wir haben es in der Kommission gezeigt, aber nicht aufgelegt. Es handelt sich um eine grosse Liste von Objekten und Personen. Soll man, wenn es sich schon um solche schwerwiegende Sachen handelt, um Geheimhaltung

von wichtigen militärischen Angaben, für deren Preisgabe Todesstrafen in Frage stehen, noch mehr beitragen zur weiteren Verbreitung militärischer Geheimnisse, deren Bekanntgabe für die Beurteilung der Begnadigungsgesuche nicht notwendig ist? Kein Mitglied der Begnadigungskommission hat verlangt, diese Aktenstücke einzusehen; wir haben die Kommission genau über das orientiert, was darin steht, aber es war nicht notwendig, alle Einzelheiten preiszugeben. Ein anderes Beispiel: Es kann sich um Zusammenstellungen von Munitions- und Verpflegungsvorräten in den verschiedenen Festungen handeln. Ist es notwendig, dass wir diese grossen Verzeichnisse noch weiteren Leuten zeigen, um dadurch das Geheimnis noch weniger zu wahren als es vielleicht schon gewahrt worden ist. Ist es notwendig, dass die Kommission Detailpläne von Festungen vorgelegt bekommt, genügt es nicht, dass wir vielleicht ein Muster zeigen, und sagen, es handle sich in allen andern Fällen um ähnliche Sachen? Deshalb glaube ich, dass man eine Bestimmung aufnehmen muss, aber ich bin ebenfalls einverstanden mit dem Ergänzungsvorschlag des Herrn Kommissionsreferenten:

Der Abänderungsantrag Moeschlin wird mit 144 gegen 41 Stimmen abgelehnt und der Absatz nach der durch Hrn. Müller-Amriswil ergänzten Fassung des Entwurfes angenommen.

L'amendement Moeschlin est rejeté par 144 voix contre 41 et l'alinéa adopté dans le texte du projet complété par M. Müller-Amriswil.

Art. 5.

Abs. 1.

Angenommen.

Adopté.

Abs. 2.

Müller-Amriswil, Berichterstatter: In Alinea 2 von Art. 5 finden Sie eine Bestimmung, die auf den ersten Blick überraschen mag. Es gehört streng genommen die Vorschrift, innert welcher Frist ein Begnadigungsgesuch einzureichen ist, nicht in dieses Reglement hinein, sondern ins materielle Strafrecht oder in die Strafprozessordnung. Dort fehlt jedoch eine solche Bestimmung. Sie muss also irgendwie untergebracht werden, und zwar im Interesse des zum Tode Verurteilten selbst. Die

Frist von 24 Stunden, innerhalb welcher ein Begnadigungsgesuch eingereicht werden muss, mag auf den ersten Blick kurz bemessen erscheinen und man kann aus diesem Grund die gestellten Abänderungsanträge vielleicht verstehen. Ich verweise aber auf folgendes:

Einmal kann man einem zum Tode Verurteilten zumuten, dass er die kurze Erklärung, er ersuche um Begnadigung, innert kürzester Frist einreicht. Dieses Begnadigungsgesuch braucht, wie vielleicht da und dort irrtümlich gemeint wird, keinerlei Begründung. Wenn das Begnadigungsgesuch eingereicht ist, so besteht Sistierung des Urteils. Solange aber das Begnadigungsgesuch nicht eingereicht ist, liegt ein rechtskräftiges Urteil vor. Es ist ein alter Grundsatz, dass rechtskräftige Urteile, besonders wenn sie schwere Tatbestände betreffen, rasch vollstreckt werden sollen. Der Grundsatz, die Strafe soll der Tat auf dem Fuss folgen, ist im allgemeinen im Strafvollzug streng gehandhabt worden. Wenn Sie eine längere Frist einräumen wollten, müssten Sie den Strafvollstreckungsbehörden verbieten, innert mehreren Tagen das Urteil zu vollziehen. Es besteht nun durchaus die Möglichkeit, dass nach Ablauf der 24stündigen Frist die Gründe, welche für die Begnadigung sprechen, nachträglich noch von den verschiedensten Personen eingereicht werden, vom Verurteilten selbst, von seinem Verteidiger, von seiner Ehefrau, die ja auch berechtigt ist, mit Zustimmung des Ehemannes ein Begnadigungsgesuch anhängig zu machen. Sie haben für das viel wichtigere Rechtsmittel als die Begnadigung, für die Kassationsbeschwerde, ebenfalls nur eine 24stündige Frist. Es genügt auch dort die Erklärung: "Ich erhebe gegenüber dem Urteil die Kassationsbeschwerde." Damit ist der Vollzug des Urteils gehemmt. In diesem Sinne versteht Ihre Kommission auch die Begrenzung der Frist auf 24 Stunden. Vielen von Ihnen ist die Erzählung von der Begnadigung Dostojewskys bekannt, zu dessen Gunsten der Begnadigungsakt des Zaren einlief, als die Gewehre des Exekutionskommandos schon auf ihn gerichtet wären. Wollen Sie, dass durch eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Begnadigung das Exekutionskommando schon auf dem Marsch sein kann, bis ein Begnadigungsgesuch eingereicht wird? Wir glauben, es darf einem zu Tode Verurteilten zugemutet werden, dass er diese 24stündige Frist

zur kurzen Erklärung benützt; "Ich bitte um Gnade". Dann hat der Mann, wie bereits gesagt, immer noch genügend Zeit, um ein Gesuch um Erstreckung der Frist einzureichen, innert welcher das Gesuch näher begründet werden kann.

Wenn in A1.2 die Bestimmung aufgenommen ist, dass das Begnadigungsgesuch in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, so hat das nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Es genügt also zur rechtskräftigen Einreichung des Begnadigungsgesuches auch die Einreichung der Erklärung in einer Ausfertigung, aber als Ordnungsvorschrift besteht die Bestimmung, dass sie in zwei Ausfertigungen eingereicht werden soll. Der welschsprachige Referent hat bereits ausgeführt, dass damit auch das Verbot geschaffen sein soll, dass ein Begnadigungsgesuch nicht etwa an alle Mitglieder der Räte eingereicht wird und dass dann in diesem Begnadigungsgesuch unter Umständen wieder militärische Geheimnisse preisgegeben werden, die durch die Post oder auf anderem Wege einem weiteren Umkreis bekanntgegeben werden. Es handelt sich hier ja nicht, wie Herr Moeschlin meint, um ein Misstrauensvotum gegenüber den Räten. Es gilt auch hier der alte Schiller'sche Spruch: Der Eifer, auch der gute, kann verraten. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus der militärgerichtlichen Praxis mitteilen, wo zwei gute Schweizersoldaten miteinander im Eisenbahnzug Dinge militärischer Art besprochen haben, nämlich über die Tätigkeit in einer Festung. Es hörte ihnen ein Offizier in Zivil zu, unbemerkt von den beiden, aber immerhin wurde auch eine Drittperson auf das, was verhandelt wurde, aufmerksam. Die Beiden sind vor Militärgericht gekommen. Könnte es nicht auch Mitgliedern der eidgenössischen Räte, auch solchen, die sehr gewissenhaft sind, dass sie einmal im Eisenbahnzug mit einem Kollegen über diese Dinge reden, die dann auch zu Ohren gelangen, die nicht dazu berufen sind, es zu hören. Aus diesem Grunde der möglichsten Geheimhaltung der militärischen Dinge ist also die Bestimmung aufgenommen worden, dass das Gesuch nur in zwei Exemplaren einzureichen sei. Es genügt jedoch für die Hemmung der Vollstreckung des Urteils Einreichung des Begnadigungsgesuches überhaupt.

M. B o s s e t , rapporteur: La disposition dont nous nous occupons actuellement a pour but de combler une lacune. En effet, aucune disposition ne prévoyait le délai dans lequel un recours en grâce devait être interjeté. Nous prévoyons un délai de 24 heures à partir du moment où le jugement est entré en force soit, si le jugement du tribunal de première instance n'a pas été frappé d'appel, dès le moment où il est exécutoire, ou, si appel est interjeté, dès le moment où la Cour de cassation a prononcé.

Il nous paraît que la décision suprême doit intervenir dans le délai le plus court possible, ainsi que j'ai déjà eu l'honneur de vous le dire dans le rapport général, on a, dans l'opinion publique, le sentiment que l'Assemblée fédérale avait quelque peu traîné les opérations relatives aux recours en grâce qui sont actuellement pendants. On vous propose un délai de trois jours. Nous pensons que le délai de 24 heures est suffisant. C'est précisément pour éviter les critiques qui pourraient être adressées à l'Assemblée fédérale, contre la lenteur de ses décisions, que nous vous prions d'accepter le délai de 24 heures.

Pourquoi en double expédition ? Pour éviter que le recours soit imprimé et distribué à tous les membres de l'Assemblée fédérale à de tierces personnes, à la presse. Il est nécessaire de légiférer sur ces deux points et nous vous prions d'adopter les propositions contraires à celles que vous présentent vos bureaux.

H ö p p l i : Wir beantragen Ihnen, es möchte die Frist zur Einreichung eines Begnadigungsgesuches auf 3 Tage ausgedehnt werden. Der Referent des Bureaus hat gegen diesen Antrag in erster Linie geltend gemacht, dass dem Verurteilten zuzumuten sei, eine kurze Erklärung abzugeben, ob er begnadigt werden wolle oder nicht. Aber stellen Sie sich die seelische Verfassung eines solchen zum Tode Verurteilten vor. Sodann ist zu erwähnen, dass der Verurteilte in Haft, also von der Aussenwelt abgeschnitten ist, nicht frei mit ihr verkehren kann. Er muss sich doch genügend überlegen können, ob er ein Gesuch um Begnadigung einreichen will oder nicht. In der Regel wird er einen Anwalt haben, mit dem er die Sache einlässlich besprechen muss. Er hat Angehörige, er hat unter Umständen eine Frau, hat Kinder oder andere Anverwandte, mit denen er sich doch

auch noch besprechen möchte. Vielleicht hat er auch das Bedürfnis, mit einem Geistlichen zu reden, was zu tun sei. Ich glaube, es hängt gar nichts davon ab, ob ein oder drei Tage Frist eingeräumt werden sollen, aber wir wollen auch einem zum Tode Verurteilten das Recht geben, dass er überlegen und sich besinnen kann, was er tun will. Vor allem soll er mit Menschen, die ihm nahestehen, sprechen können. Da halten wir dafür, dass eine Frist von 24 Stunden zu kurz ist und beantragen daher, diese Frist auf drei Tage auszunehmen. Wir bitten Sie, unserem Antrag, der ein Fraktionsantrag ist, zuzustimmen.

S o n d e r e g g e r: Ich bin Herrn Höppli dankbar, dass er mir die Mühe abgenommen hat, meinen ersten Antrag, der ebenfalls auf Verlängerung der Frist von 24 Stunden auf drei Tage ging, zu begründen. Nun hat allerdings der Herr Kommissionspräsident die Antwort vorweg genommen. Ich muss aber gestehen, dass mich diese Antwort ganz und gar nicht befriedigt hat. Es kann ja meinetwegen dem Verurteilten, der nun unmittelbar unter dem Druck eines Todesurteils steht, zugemutet werden, den Entschluss zu fassen, was er wählen will, den raschen Tod oder, was meistens der Fall sein wird, lebenslängliches Zuchthaus. Das kann man ihm zumuten, aber die Dinge liegen doch etwas komplizierter.

Gemäss Art. 232quater, Abs. 2 des Militärstrafgesetzes steht das Recht, ein Begnadigungsgesuch einzureichen, nicht nur dem Verurteilten selbst und seinem gesetzlichen Vertreter zu, sondern auch dem Verteidiger und der Ehefrau. Nun ist bereits von meinem Vorredner darauf hingewiesen worden, dass hier die technisch-praktische Möglichkeit der gemeinsamen Beratung gegeben sein muss. Nun stelle man sich einmal die Frau eines zum Tode Verurteilten vor! Der Mann macht, was praktisch durchaus denkbar ist und in der übrigen Gerichtspraxis, wo Todesurteile gefällt werden, auch vorgekommen ist, seinen Entschluss, ob er ein Begnadigungsgesuch einreichen will oder nicht, von seiner Ehefrau abhängig. Wir wissen, dass die gesellschaftlichen Rückwirkungen eines Todesurteils ganz andere sind als die Rückwirkungen einer Freiheitsstrafe. Nun macht er das vom Entscheid der Frau abhängig. Soll nun diese arme Frau

in ihrer seelischen Not bei den äusseren technischen Schwierigkeiten, wo schon das Reisen hin und her sehr viel kostbare Zeit braucht, ein Begnadigungsgesuch innert 24 Stunden einreichen ? und dabei auch noch die Einwilligung des zum Tode Verurteilten einholen ? Ich glaube, das Beispiel, das der Herr Kommissionsreferent gebracht hat, eine Unterbrechung der Exekutionshandlung, kommt praktisch gar nicht in Frage. Ist das Urteil rechtskräftig, so soll es rasch ausgeführt werden, aber so über Kopf und Hals, schon am andern Tag muss doch nicht geschossen werden. So eilig braucht die Exekution denn doch nicht vor sich zu gehen, schon nicht mit Rücksicht auf die allerhand irdischen Angelegenheiten, die schliesslich auch ein zum Tod Verurteilter noch ordnen darf. Ich bitte Sie deshalb, dieser Fristverlängerung, die ja dem Staate in keiner Art und Weise Nachteile bringen kann, aus menschlicher Rücksichtnahme zuzustimmen.

Nun enthält mein Antrag noch ein zweites, nämlich die Streichung der Worte "in zwei Ausfertigungen". Der Herr Referent hat sich bereits dagegen verwahrt. Der Entwurf verlangt also zwei Ausfertigungen. Ich kann nun wahrhaftig den Zweck dieser Bestimmung nicht einsehen. Einem Anwalt kann man die Ausfertigung des Gesuches in zwei Exemplaren zumuten, besonders dann, wenn er sie am gleichen Orte abfassen kann, wo er seinen Sitz hat, wenn er auf seinem Bureau arbeiten kann. Aber schon dann verhält es sich anders, wenn er das Begnadigungsgesuch an einem andern Orte als an seinem Wohnorte abfassen muss und ein immerhin einigermaßen begründetes Gesuch einreichen muss.

Nun erfahren wir allerdings, aber erst heute, dass das Gesuch nicht begründet werden müsse, es genüge vielmehr das, was bei der Kassation die blosser Anmeldung genannt wird. Ich stelle mir vor, dass auch die blosser Anmeldung genügt, z.B. von Seiten der Ehefrau, ohne die Einwilligung des Verurteilten, dass diese also nachher noch beigebracht werden kann. Ich stelle mir das jedenfalls so vor, aber man muss das hier ausdrücklich feststellen. Ich sehe nicht ein, weshalb also das Begnadigungsgesuch in zwei Doppeln eingereicht werden muss. Nehmen wir wiederum den Fall, dass die Ehefrau das Gesuch einreichen will, kann man ihr das zumuten ?

Ich sträube mich aber gegen diese Bestimmung noch aus einem andern Grunde. Ich möchte verhindern, dass die Bundesversammlung in die Lage geraten kann, auf ein Begnadigungsgesuch deshalb nicht eintreten zu können, weil es in einer einzigen Ausfertigung eingereicht worden ist. Einer Fristbestimmung kann man zustimmen, darüber sind wir uns im Klaren, denn das ist notwendig, und der Verurteilte weiss, dass, wenn er diese Frist verstreichen lässt, das Urteil endgültig in Rechtskraft tritt. Aber eine Einreichung im Doppel ist nicht notwendig. Wir würden es ganz gewiss als stossend empfinden, wenn wir nur deshalb auf ein vielleicht wohlbegründetes und aussichtsreiches Gesuch nicht eintreten könnten, weil es in einem einzigen Exemplar eingereicht worden ist. Wenn man es bei diesem Wortlaut, wonach das Gesuch in zwei Exemplaren eingereicht werden muss, bewenden lässt, so muss man dann jedenfalls ausdrücklich erklären, dass es sich dabei nicht um eine zwingende Formvorschrift handelt, dass das Gesuch auch rechtsgültig ist, wenn es bloss in einer Ausfertigung eingereicht wird.

Ich ersuche Sie also, den beiden Anträgen, jenem auf Verlängerung der Frist und diesem auf Streichung dieser unnötigen Formvorschrift betreffend die Einreichung in zwei Doppeln, zuzustimmen.

H u b e r: Ich möchte Ihnen den Antrag der Herren Höppli und Dr. Sonderegger zur Annahme empfehlen, und zwar in der Form des Antrages Dr. Sonderegger.

Der Herr Referent der Bureaux hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmung eigentlich überhaupt nicht in das Reglement hineingehöre. Sie ist da nicht nur nicht am Platze, sondern man kann sich sehr ernstlich fragen, ob überhaupt durch einen Reglementsbeschluss eine derartige Bestimmung geschaffen werden darf.

Welches ist der heutige Rechtszustand? Nach dem geltenden Recht ist für die Einreichung des Begnadigungsgesuches überhaupt keine Frist gesetzt. Es ist also theoretisch durchaus möglich, dass der Verurteilte noch im letzten Moment, vor der Exekution, ein Begnadigungsgesuch einreicht, d.h. also praktisch, dass das unter Umständen nicht bloss zwei drei Tage, sondern eine Woche

oder noch länger nach Rechtskraft des Urteils geschieht. Das ist die jetzige gesetzliche Regelung. Und wenn diese jetzige gesetzliche Regelung geändert werden soll, dann müsste richtigerweise entweder der Militärstrafprozess oder das Militärstrafgesetzbuch auf dem normalen Wege geändert werden, durch Beratung und Entscheid in den beiden Räten in Form eines Gesetzes, mit der Möglichkeit der Anrufung des Volkes. Rein juristisch wäre es deshalb viel richtiger gewesen, wenn dieser Weg eingeschlagen und bis zur Durchführung der gesetzlichen Regelung, vorübergehend, durch Vollmachtenbeschluss die vorgesehene Regelung getroffen worden wäre. Das würde sich vielleicht auch insofern rechtfertigen, als gerade die Todesurteile, die jetzt gefällt worden sind, ja nicht gefällt worden sind in Anwendung des Militärstrafgesetzbuches, sondern in Anwendung eines Vollmachtenbeschlusses des Bundesrates. Ich glaube, wir sollten nicht ohne Not den normalen Weg der Gesetzgebung verlassen.

Nun gebe ich zu; dass die praktische Gelegenheit ja dazu Veranlassung geben könnte, diese Lücke, die tatsächlich vorhanden ist, auszufüllen. Aber man soll nun nicht in ein solches Extrem verfallen und erklären: Innert 24 Stunden muss das Gesuch eingereicht werden; es muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden; und es muss bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. Ein Begnadigungsgesuch soll möglichst frei sein von allen Formalitäten. Herr Kollege Sonderegger hat darauf hingewiesen, dass, wenn das Begnadigungsgesuch in doppelter Ausfertigung eingereicht werden müsse und es einmal nur in einfacher Ausfertigung eingereicht werde, man sehr wohl den Standpunkt einnehmen könnte, das Begnadigungsgesuch sei wegen Nichterfüllung einer Formvorschrift ungültig. Und wenn jemand ein solches Begnadigungsgesuch irrtümlicherweise dem Bundesrat oder dem Militärdepartement einreichen, wenn er es an diese Stellen adressieren würde, dann wäre es auch nicht richtig eingereicht. Und wie wäre es, wenn es dem General eingereicht würde? Wäre dann dieser Formvorschrift, dass das Begnadigungsgesuch bei der Bundeskanzlei eingereicht werden muss, auch nicht Genüge geleistet?

Sie müssen bedenken, dass dieses Reglement sehr rasch ver-

gessen und im allgemeinen nicht Vielen bekannt sein wird. Der beste Beweis dafür liegt darin, dass, als das Kassationsgericht entschieden hatte, weite Kreise gar nicht gewusst haben, dass die Bundesversammlung für die Behandlung der Begnadigungsgesuche zuständig war. Auch Juristen haben geglaubt, das sei Sache des Generals. Wie leicht kann da nun ein Unglück geschehen! Wir müssen also möglichst frei sein in der Form und nicht zu eng in der Ansetzung der Frist.

Der Herr Referent der Kommission hat auf den Fall von Dostojewski hingewiesen. Das Beispiel ist durchaus untauglich. Dostojewski hatte sein Begnadigungsgesuch eingereicht, aber nach dem damals geltenden Gesetz hatte das Gesuch keine aufschiebende Wirkung. Es war mit der Exekutionsmöglichkeit noch vor Erledigung des Begnadigungsgesuches zu rechnen. Das ganze grausame Theater ist damals aufgeführt worden, um Dostojewski die Todesangst bis zum letzten Moment auskosten zu lassen und ihm dann im letzten Augenblick den Begnadigungsakt zur Kenntnis zu bringen. Hier handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um die Frage, ob nun wirklich notwendigerweise innert 24 Stunden das Begnadigungsgesuch in bestimmter Form und an einen bestimmten Orte eingereicht werden müsse. Ich bin der Meinung, das sei nicht richtig. 24 Stunden sind deshalb zu wenig. Sie müssen mit dem Schock rechnen, den das Todesurteil für den Verurteilten und diejenigen, die ihm nahe stehen, bedeutet. Wer sich in einer solchen Lage befindet, wird bis zum letzten Moment hoffen. Wenn dann der Entscheid des Kassationsgerichtes kommt und die Kassationsbeschwerde abgewiesen ist, dann ist jedes weitere Rechtsmittel ausser der Revision abgeschnitten. Dieses Bewusstsein muss in der Regel als ein schwerer Schlag empfunden werden, sodass die Betroffenen in diesem Momente fast nicht handlungsfähig sind. Es kann natürlich viele andere Fälle geben. Es ist aber auch möglich, dass der Verurteilte unter diesem Schock erklärt: "Gut, ich will gar nichts mehr, es soll geschehen!", während er, wenn er etwas längere Zeit zur Besinnung und Besprechung mit seinen Angehörigen hätte, worauf Herr Kollege Sonderegger aufmerksam gemacht hat, die Dinge vielleicht anders ansähe.

Erlauben Sie mir, einen praktischen Fall zu nennen, einen Fall eines Todesurteils im Kanton St.Gallen, der in der Oeffentlichkeit sehr viel zu reden gegeben hat und in die Literatur eingegangen ist. Eine Frau hatte ihr Kind in schauderhafter Weise getötet. Der Staatsanwalt musste gemäss dem Gesetz den Antrag auf Todesstrafe stellen. Das Gericht musste nach dem Gesetz die Todesstrafe aussprechen. Aber niemand, glaube ich, wünschte, dass sie vollzogen werde, am allerwenigsten der Staatsanwalt. Er hat mir selber erzählt, wie er in seinem Bureau gewartet hat - er hatte die Verurteilte mit Rücksicht auf die Situation in einem Gelass über seinem Bureau unterbringen lassen - dass das Begnadigungsbegehren komme. Er war es effektiv, der zuletzt das Begnadigungsgesuch im wesentlichen selbst abfasste und die Betreffende zur Einreichung veranlasste. Eine Einwendung kann man geltend machen: Im Krieg können bei längerer Frist unter Umständen Schwierigkeiten auftauchen. Aber diese Schwierigkeiten, können wir doch in Kauf nehmen. Ich will darauf aufmerksam machen, dass wenn ein solcher ganz ausserordentlicher Fall vorliegt, dann das Gericht mit Einstimmigkeit beschliessen kann, das Todesurteil sei sofort zu vollziehen, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Gnade anzurufen. In solchen Fällen, wo wirklich der Vollzug dem ganzen Gericht als unbedingt notwendig erscheint, kann das angeordnet werden. Aber wo das nicht der Fall ist, da wollen wir doch nicht den Anschein erwecken, als ob man es wirklich nicht erwarten könnte, den Menschen möglichst rasch vom Leben in den Tode zu befördern. Man soll ihm doch wenigstens diese drei Tage geben. Ich bitte Sie, den Antrag der Herren Kollegen Höppli und Sonderegger anzunehmen.

M ü l l e r - Amriswil: Ich darf vielleicht doch auf einige Dinge aufmerksam machen, die diese 24stündige Frist in einem andern Licht erscheinen lassen. Einmal ist auf folgendes hinzuweisen: Wenn ein Divisionsgericht ein Strafurteil auf Tod fällt, dann besteht die 24stündige Kassationsfrist sowieso, ob die Kassationsbeschwerde eingereicht wird oder nicht. Die 24 Stunden beginnen dann erst wieder zu laufen nach Ablauf dieser ersten 24 Stunden. Sie haben also effektiv schon nach der geltenden

Rechtsordnung gegenüber Urteilen des Divisions- und des Territorialgerichtes eine 48stündige Frist. Hat aber ein Verurteilter die Kassationsbeschwerde eingereicht, dann wird das Urteil des Kassationsgerichtes erst rechtskräftig mit der Zustellung an den Verurteilten, und erst von dort an laufend innerhalb dieser 24 Stunden.

Nun hat Herr Kollega Huber gemeint, man solle doch den Anschein nicht erwecken, als ob man es nicht erwarten könne, bis ein Urteil vollzogen werden müsse. Man kann auch anders argumentieren. Wenn ein Todesurteil gefällt und rechtskräftig ist und die Rechtsmittel erschöpft sind, dann kann es nach meiner Auffassung nicht rasch genug vollstreckt werden, schon im Interesse des Verurteilten selber. Ich sage das unter Vorwegnahme meiner Stellungnahme zu einem andern Antrage. Ich glaube nicht, dass man dem Verurteilten einen grossen Dienst erweist, wenn man ihn tagelang überlegen lässt, ob er das Gesuch einreichen sollte oder nicht. Man wird hier sagen müssen, dass die Umstände eben von Fall zu Fall ganz verschieden sein können. Bei dieser Situation möchte ich lieber abstellen auf die Interessen des Strafvollzuges, der verlangt, dass ein rechtskräftiges Urteil rasch vollstreckt werden muss. Das zu diesem Punkte.

Zur Frage der Einreichung der zwei Exemplare. Ich glaube nicht, dass die Rede davon sein kann, dass ein Begnadigungsgesuch als nicht eingereicht angesehen werden darf, wenn es nur in einem Exemplar eingereicht wird. Sie haben doch in allen Prozessvorschriften des Bundes, wo die Vorschrift besteht, dass eine Appellationsbegründung in zwei Exemplaren eingereicht werden muss, die Praxis; wenn dieser Bestimmung nicht nachgelebt wird, dass nachträglich zur Einreichung des zweiten Exemplares aufgefordert wird. Es war in der Kommission niemand, der diese Vorschrift nicht als eine Ordnungsvorschrift ansah, in der Meinung, es sollen diese Begnadigungsgesuche in zwei Exemplaren an die Bundeskanzlei eingereicht werden, damit sie an zwei verschiedene Instanzen weitergeleitet werden können. Es würde also der Verurteilte, wenn er die Erklärung nur in einem Exemplar einreichen würde, einfach aufgefordert, ein zweites Exemplar nachfolgen zu lassen.

Nun die Adresse. Ich glaube, man kommt nicht darum herum, dass man eine Instanz bezeichnet, an welche das Begnadigungsgesuch eingereicht werden muss, damit der Geschäftsgang geordnet ist. Es ist selbstverständlich, dass wenn ein Begnadigungsgesuch eingereicht werden muss, damit der Geschäftsgang geordnet ist. Es ist selbstverständlich, dass wenn ein Begnadigungsgesuch an die unrichtige Instanz gerichtet wird, diese Instanz es dann eben an die im Reglement als zuständig erklärte Instanz, nämlich an die Bundeskanzlei, weitergibt. Wollen Sie überhaupt nichts sagen? Etwas müssen Sie sagen. Man muss wissen, wohin das Gesuch gehen soll. Aber so, wie es dargelegt worden ist, kann diese Bestimmung nicht interpretiert werden. Ich lege dieser Fristbestimmung keine so grosse Bedeutung bei, wie es hier geschehen ist; aber ich glaube, dass im Interesse des Strafvollzuges die Formulierung angenommen werden sollte, wie sie vorgeschlagen worden ist.

M. R o s s e l e t, président: M. Höppli modifie sa proposition en ce sens que seraient biffés les mots "en double expédition". Ainsi la proposition Höppli se couvre dès lors absolument avec la proposition de M. Sonderegger. Je ne les opposerai donc pas l'une à l'autre. Je pense que dans ces conditions M. Sonderegger, pour la simplification du vote sera d'accord d'abandonner sa proposition, puisque celle de M. Höppli tient compte de la préoccupation qui l'avait inspirée. Vous aurez ainsi à vous prononcer entre, d'une part, la proposition de M. Höppli et d'autre part le texte du deuxième alinéa tel qu'il figure au projet.

S o n d e r e g g e r: Ja.

R o s s e l e t, président: Il n'y a donc plus d'autres divergences entre la proposition de M. Höppli et celle de vos bureaux que la question du délai. L'assemblée va se prononcer.

Mit 107 gegen 80 Stimmen heisst die Versammlung die dreitägige Frist gegenüber der vierundzwanzigstündigen Frist gut.

Par 107 voix contre 80 le conseil adopte le délai de trois jours en opposition à vingt-quatre heures.

*) M ü l l e r - A m r i s w i l: Ich möchte wirklich nicht den Anschein erwecken, als ob diese Einreichung in zwei Exemplaren irgendwelche materielle Bedeutung hätte. Ich bin deshalb, mit

dem Antrag des Herrn Kollegen Sonderegger einverstanden, dass das Begnadigungsgesuch als eingereicht gelten soll, wenn es in einem Exemplar eingereicht wurde. Das ist meine persönliche Auffassung, ich kenne die Haltung der Kommission nicht.

Abs. 3.

Maag: Es scheint mir, in Abs. 3 sei eine Unstimmigkeit hineingeraten, von der ich nur annehmen kann, dass sie dem Bureau entgangen ist. Es wird in beiden letzten Sätzen erklärt; die Beratungen sind geheim, die Mitglieder haben darüber Stillschweigen zu bewahren. Wenn man diese Kautel als notwendig ansieht, und man wird das offenbar tun müssen, dann scheint mir, drängt sich doch die Konsequenz auf, dass sie nicht nur Geltung haben dürfe für die Fälle, wo Todesurteile ausgesprochen worden sind. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich diese Bestimmung in Art. 5 findet, der ausdrücklich von Todesurteilen spricht, während unter Umständen auch Fälle denkbar sind, wo blosse Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Ich wollte diese Frage aufgeworfen haben, damit wir sicher sind.

Müller - Amriswil, Berichterstatter: Die Frage erledigt sich einfach deshalb, weil die Bundesversammlung gemäss Militärstrafrecht nur zuständig ist zur Begnadigung in Fällen, wo die Todesstrafe ausgesprochen worden ist. Die von Herrn Kollegen Maag aufgeworfene Frage ist also rein theoretisch.

Angenommen.

Adopté.

Abs. 4.

Meeschlin: Es besteht leider die Wahrscheinlichkeit, dass in der kommenden Zeit noch andere Todesurteile gefällt werden. Den Kenner der menschlichen Natur und den Kenner der schweizerischen Natur im speziellen wird das nicht verwundern. Dennoch verwahren wir uns dagegen - und das ist der Antrag der Fraktion der Unabhängigen - dass wir wegen eines solchen Todesurteils jeweilen "so rasch als möglich" nach Bern gerufen werden. Wir könnten uns andere Gelegenheiten denken, wo es notwendig wäre, dass wir so rasch als möglich nach Bern gerufen würden. Es sind in den vergangenen Jahren Dinge vorgefallen, die es ganz gut gerechtfertigt hätten, so rasch als möglich nach Bern zu gehen und etwas Landeswichtigeres zu tun als bloss zu

einem Todesurteil Ja oder Nein zu sagen. Es gibt erfreulichere Dinge, die uns so rasch als möglich nach Bern rufen könnten, wichtigere Dinge.

Wir möchten Ihnen darum vorschlagen, diesen Passus zu beseitigen und bloss zu sagen, dass die nächste Session der Bundesversammlung sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen hat. Es ist dem Militärgericht möglich, sein Urteil so zu fällen, dass nicht eine zu grosse Zeit verstreicht, bis der National- und Ständerat in Vereinigter Bundesversammlung sein Ja oder Nein sagen kann. In diesem Sinne schlagen wir vor, die Bestimmung, dass die Einberufung so rasch als möglich zu erfolgen habe, zu beseitigen und bei der gewöhnlichen Art der Einberufung der Sessionen zu bleiben.

S o n d e r e g g e r: Mein Antrag stellt einen Mittelweg dar zwischen dem Antrag der Kommission und dem soeben begründeten Antrag. Er entspringt dem Bestreben, die Würde der Bundesversammlung zu wahren und zu verhindern, dass letzten Endes Verbrecher darüber bestimmen, ob sie einberufen werde oder nicht. Leider ist durch das Vorgehen in den drei Gesuchen, welche wir morgen zu behandeln haben, ein Präzedenzfall geschaffen, den ich als unerwünscht und folgen-schwer bezeichnen möchte. Eine ausserordentliche Bundesversammlung wird dann einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten des Staates zu behandeln sind, wenn diese eine solche Einberufung unumgänglich notwendig machen. Sie wissen, dass ich die Vollstreckung der Todesstrafe ablehne, solange wir vom Kriege verschont sind. Die Gründe, die mich zu dieser Stellungnahme bewegen, liegen am wenigsten in der Person der Verurteilten und in einer Nachsicht, über deren Berechtigung wir noch nicht reden können, weil wir die Fälle noch nicht kennen. Aber eines steht jedenfalls fest: Das Urteil eines Militärgerichtes, welches auf Todesstrafe lautet, ist so wenig eine allgemeine Angelegenheit des Staates wie diejenigen Urteile, welche auf Zuchthaus lauten. Man mag über Strafart und Strafmass seine Auffassung haben, jedenfalls liegt in dieser Feststellung kein Widerspruch zu meiner milden menschlichen Haltung und jedenfalls haben Verbrecher weder einen rechtlichen noch einen moralischen Anspruch darauf, dass ihretwegen die Bundesversammlung in Bewegung gesetzt und zu einer ausserordentlichen Tagung einberufen werde. Ohne Zweifel ist die Zeit der Ungewissheit schrecklich, aber die Verbrecher haben

sich diese Qual der Ungewissheit selber zuzuschreiben, ganz abgesehen davon, dass ja diese Zeit immerhin noch eine Zeit der Hoffnung ist oder sein kann. Wir haben diese Frage nicht vom Standpunkt der Verurteilten, sondern von demjenigen des Staates und der Würde der Bundesversammlung aus zu beantworten.

Nun mag man, wie ich es mit meinem Antrag versucht habe, einen Mittelweg wählen, um dem Bedenken wegen der allzulangen Frist der Ungewissheit Rechnung zu tragen. Ich stelle daher den Antrag, es sei die Bundesversammlung nur dann zu einer ausserordentlichen Tagung einzuberufen, wenn sie nicht ohnedies innert der nächsten zwei Monate vom Eingang des Begnadigungsgesuches an gerechnet einberufen wird, sei es zu einer ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Tagung. Das ist eine gewisse Milderung gegenüber den Verurteilten, ist aber immerhin geeignet, einen Präzedenzfall, der seine schweren Folgen haben kann, auszuschalten. Mein Mittelweg könnte geeignet sein, die schlimmen Folgen dieses Präzedenzfalles abzuwenden. Ich ersuche Sie daher, diesem Antrag zuzustimmen.

M ü l l e r - Amriswil: Ich bitte Sie, die beiden Anträge Moeschlin und Sonderegger abzulehnen. Was hier vorgetragen wurde, spricht weniger gegen die Art der Erledigung der Begnadigungsgesuche als gegen die Begnadigungsinstanz. Man könnte sich sehr wohl fragen, ob nicht ein anderes Kollegium geeigneter wäre, Begnadigungsgesuche zu erledigen. Diese Frage steht heute nicht zur Diskussion, sie mag in einem andern Zeitpunkt aufgeworfen werden. Aber es ist nun doch ein allgemeiner Grundsatz, dass überall dort, wo die Todesstrafe besteht, Begnadigungsgesuche so rasch als möglich erledigt werden sollen. Einmal aus einer gewissen Humanität gegen den Verurteilten selbst. Ich muss gestehen, dass ich die Auffassung von Herrn Sonderegger nicht recht begreifen kann. Er hat vorher Milde walten lassen und Entgegenkommen verlangt bei der Bemessung der Frist zur Einreichung der Begnadigungsgesuche. Warum jetzt, wenn das Begnadigungsgesuch eingereicht ist, monatelang den zum Tode Verurteilten auf den Entscheid der Bundesversammlung warten lassen? Es ist aber noch ein anderes Interesse, das allgemeine Landesinteresse, das dahin geht, dass solche Fragen so rasch als möglich aus der

öffentlichen Diskussion verschwinden. Es soll, wenn ein solches Todesurteil gefällt ist, die Öffentlichkeit nicht monatelang unter Umständen in Wallung gebracht werden wegen des Vollzugs eines Todesurteils. Dass das geschehen kann, zeigen gewisse Fälle, die vor einer Anzahl Jahren in Amerika passiert sind, wo das ganze Land, wo ganz Amerika, ja sogar Europa, in Wallung gerieten wegen der Frage, ob gewisse zum Tode Verurteilte die Wohltat der Begnadigung noch erhalten sollen oder nicht. Ueberall dort, wo der oberste Inhaber der Begnadigungsgewalt über Begnadigungsgesuche zu entscheiden hat, tut er das in möglichst kurzer Frist. Nun ist die Bundesversammlung auch ausgestattet mit diesem Prärogativ des Begnadigungsrechtes. Sie soll es meines Erachtens auch so ausüben, dass das Urteil das auf Tod lautet, nicht monatelang in der Schwebe bleibt. Gewiss wird da und dort gesagt, man lasse einen zu grossen Apparat spielen. Dieser Apparat ist jedoch verfassungsmässig geordnet. Es besteht eine Möglichkeit, um den Gedankengängen der Herren Moeschlin und Sonderegger Rechnung zu tragen, einmal bei den Divisionsgerichten, indem sie die Urteile in einem Moment ausfällen, da eine Session der Bundesversammlung in naher Aussicht steht; oder es kann dann, wenn die Kassationsbeschwerde ergriffen wird, diese Instanz etwas länger zuwarten, bis sie ihren Entscheid fällt. Wenn aber das Urteil da ist, soll man nicht mehr zuwarten, sondern entscheiden. Wir haben bis jetzt, Gott sei Dank, keine Praxis in der Erledigung solcher Begnadigungsgesuche. Es werden vielleicht bedauerlicherweise noch weitere Fälle vorkommen, aber ich glaube, auf dem Wege der Praxis lässt sich der Tag, an dem das Begnadigungsgesuch behandelt wird, näher heranlegen an die Zeit, wo die Bundesversammlung sowieso schon tagt. Aber wir wollen nicht die Bestimmung aufheben, dass das Begnadigungsgesuch rasch erledigt wird.

Ich bitte Sie, die Anträge der Herren Moeschlin und Sonderegger abzulehnen.

M. B o s s e t, rapporteur: Il ne faut pas oublier, lorsque nous discutons ces dispositions, qu'elles concernent exclusivement les cas les plus graves prévus par le Code pénal militaire suisse: les atteintes à la sécurité du pays par des actes de trahison.

La divergence entre vos bureaux et MM. Moeschlin et Sonder-

egger tient en ceci:

Nous sommes au stade de la procédure où la commission des grâces a terminé son travail et avise le président de l'Assemblée fédérale qu'elle est prête à rapporter.

Vos bureaux vous proposent de décider que dès ce moment l'Assemblée fédérale est convoquée aussi rapidement que possible.

M. Moeschlin demande que l'objet soit porté à l'Assemblée fédérale dans sa prochaine session.

M. Sonderegger, lui, précise que cette prochaine session ne doit pas avoir lieu dans un délai de plus de deux mois.

Nous partons de l'idée qu'étant donné la gravité des cas qui tombent sous le coup de cette disposition, une décision doit intervenir aussi rapidement que possible non seulement parce que l'opinion publique peut s'agiter et se passionner autour de l'affaire et que certains déclareront que c'est un acte de cruauté de ne pas statuer le plus rapidement possible sur les recours en grâce mais encore parce que si l'Assemblée fédérale ne prononce pas sans délai sur des recours en matière de condamnation à mort, elle pourrait être, pendant un délai plus ou moins prolongé - peut-être un mois ou deux - soumise à des influences regrettables. Je songe à des mouvements populaires, à des pressions provenant de l'étranger en faveur de ceux qui auraient été punis par les tribunaux militaires.

Etant donné le cas spécial qui est prévu dans cette disposition, nous pensons, dans l'intérêt de la sécurité nationale, de la paix, de la tranquillité et d'une bonne et saine justice, que la décision de l'assemblée fédérale doit intervenir sans délai.

W e b e r - Bern: Ich habe den Eindruck, dass es dem Reglement nicht gerade förderlich ist, dass wir unter solchem Druck beraten müssen. Es sind vielleicht verschiedene Bestimmungen, die wir bei ruhiger Beratung in einer Session anders erledigen würden. Ich habe aus der Diskussion über diesen Absatz den Eindruck gewonnen, dass es am besten ist, wenn wir diesen Satz überhaupt streichen. Weshalb müssen wir alles und jedes in

einem Reglement festlegen ? Können wir nicht auch der Vernunft des Bureaus und des Bundesrates etwas überlassen ? Ich beantrage deshalb, den Satz zu streichen: "Die Bundesversammlung ist so rasch als möglich einzuberufen." Dann kann sie sehr rasch einberufen werden, man kann aber unter Umständen auch ein paar Wochen warten, bis eine ordentliche Session beginnt. Man kann abstellen auf den Fall, man kann abstellen auf besondere Umstände, aber ich warne Sie davor, hier eine Bestimmung aufzunehmen, die vielleicht in einem gegebenen Fall als sehr hinderlich oder sogar als unsinnig empfunden würde.

M. R o s s e l e t, président: Vous êtes en face de 3 propositions:

1.) La première du groupe des indépendants, disant que l'Assemblée fédérale délibère sur les recours en grâce dans sa prochaine session.

2.) La seconde, de M. Sonderegger, disant que l'Assemblée fédérale discute dans le délai de deux mois.

3.) La troisième, de M. Weber-Berne, qui demande la suppression de la dernière phrase de l'alinéa.

Vous allez vous prononcer.

En première votation éventuelle, j'opposerai la proposition du groupe des indépendants à la proposition de M. Sonderegger.

Le résultat de cette votation sera opposé à la proposition de M. Weber.

M ü l l e r - Amriswil, Berichterstatter: Ich glaube nicht, dass das der richtige Abstimmungsmodus ist. Nach meiner Auffassung sollte in der Abstimmung folgendes gegenübergestellt werden: Die Anträge der Unabhängigen und des Herrn Dr. Sonderegger. Was dabei herauskommt, soll gegenübergestellt werden dem Antrag der Bureaux. Und in nächster definitiver Abstimmung soll dieses Resultat dem Antrag Weber gegenübergestellt werden.

M. R o s s e l e t, président: Entre ces deux modes de procéder, je n'ai pas de préférence et je me rallie donc volontiers à la proposition de M. Müller.

Abstimmung.

In erster. Eventualabstimmung nimmt der Rat den Antrag Sonderegger gegenüber dem von der Fraktion der Unabhängigen an.

In zweiter Eventualabstimmung nimmt er den Antrag der Bureaux gegenüber dem Antrag Sonderegger an.

In der Hauptabstimmung hält er an diesem Beschlusse gegenüber dem Antrag Weber-Bern fest.

Votation.

En 1ère votation éventuelle le conseil adopte la proposition Sonderegger. en opposition à celle du groupe des indépendants.

En 2e votation éventuelle il adopte la proposition des bureaux en opposition à celle de M. Sonderegger.

En votation principale il maintient cette décision à la proposition Weber-Berne.

Abs. 5^{bis} (neu).

W a l d e r : Mein Antrag, den ich im Namen der Fraktion der Unabhängigen gestellt habe, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass in der Begnadigungskommission drei Fraktionen gar nicht vertreten sind. Es sind das die liberaldemokratische, die demokratische, sowie die Fraktion der Unabhängigen. Es war nun speziell für unsere Fraktion ein unbefriedigender Zustand, dass wir zur Sitzung der Bundesversammlung einberufen wurden und dass nach dem vorliegenden Reglement für uns keinerlei Möglichkeit bestand, dass ein Mitglied unserer Fraktion die Akten oder auch nur die Urteile hätte einsehen können. Aus diesem Grunde habe ich an Herrn Bundesrat von Steiger das Gesuch gestellt, er möchte es doch gestatten, irgend jemandem unserer Fraktion die Möglichkeit zu geben, wenigstens die Urteile der Militärgerichte einzusehen. Herr Bundesrat von Steiger hat in sehr verdankenswerter Weise diesem Gesuche entsprochen, indem er unter Zustimmung des Bundesrates und der Begnadigungskommission allen drei in Frage stehenden Fraktionen mitteilen liess, es könnte ein bestimmtes Mitglied Gelegenheit bekommen, diese Urteile zu studieren.

Ich hatte heute Nachmittag Gelegenheit, diese Urteile zu studieren und ich muss Ihnen gestehen, dass ich tief beeindruckt worden bin von der Schwere der vorliegenden Vergehen. Ich habe selbstverständlich persönlich alles Vertrauen in die Mitglieder

der Begnadigungskommission und ich weiss, dass die Herren Referenten uns morgen ganz eingehend orientieren werden. Aber es war mir doch in dem Moment, in dem ich morgen mit zu entscheiden haben werde, über Tod und Leben von drei Menschen, eine grosse Beruhigung, dass ich im Namen unserer Fraktion und in deren Auftrag die Akten studieren konnte und das speziell deswegen, weil ich nicht auf dem Standpunkt stehe, den Herr Dr. Sonderegger soeben vertreten hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Ich bin nicht der Meinung, dass wir deswegen, weil es uns gelungen ist, den Frieden aufrecht zu erhalten, nicht die Schärfe des Gesetzes anwenden sollen. Im Gegenteil, es ist meine Ueberzeugung, dass es nur dann gelingen wird, die Unabhängigkeit unseres Landes zu erhalten, wenn wir die Entschlossenheit und Härte haben, die Schärfe des Gesetzes anzuwenden. Aber wenn man dann in dieser Art und Weise die Verantwortung mittragen will als Mitglied einer kleinen Fraktion, als Mitglied einer sonst in der Opposition stehenden kleinen Minderheit, ist es doch eine grosse Beruhigung, wenn man das Recht hat, wenigstens die Urteile der Militärgerichte einzusehen. Auf dieses Recht möchten wir nicht und können wir nicht verzichten. Wir können nicht mitentscheiden über Tod und Leben von Menschen, ohne dass uns diese Möglichkeit gegeben worden ist, einen Vertrauensmann unserer Gruppe zu beauftragen, die Urteile wenigstens einzusehen. Es ist schon ziemlich weitgehend, dass man es nicht für möglich gehalten hat, die Urteile aufzulegen und jedem, der das Bedürfnis hat, sie einzusehen, diese Möglichkeit zu geben. Ich habe begriffen, dass das nicht angeht. Aber um so mehr müssen wir am Antrag festhalten, den wir gestellt haben. Wir bitten Sie daher um Zustimmung zu unserem Antrag, wie er Ihnen ausgeteilt worden ist.

M ü l l e r - Amriswil, Berichterstatter: Ich muss Sie bitten, den Antrag von Kollege Walder abzulehnen. Kollege Walder und seine Fraktionskollegen sind in der genau gleichen Lage wie die überwältigende Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung, die nicht in der Lage waren, die Urteile und Akten einzusehen. Es ist auch nicht so, dass etwa in den andern Fraktionen von den Mitgliedern der Begnadigungskommission referiert worden wäre über das, was sie gesehen haben. Jedenfalls hat es nun nicht die Meinung, dass eine Fraktionssitzung in jeder Fraktion noch stattfinden soll, dass dort noch einmal die ganze Begnadigungsangelegenheit

durchberaten und behandelt werde. Die Frage der Begnadigung ist doch wahrhaftig keine Frage der Fraktions- und Parteizugehörigkeit. Wenn einmal, so kann hier nur allein die persönliche Ueberzeugung entscheiden nach dem, was Ihnen hier die Begnadigungskommission vorgelegt hat. Ich weiss auch nicht mehr als das, was jedes Mitglied der Fraktion der Unabhängigen über diese Dinge weiss, und den meisten der hier anwesenden Mitgliedern der Bundesversammlung geht es auch so. Auch möchte ich davor warnen, dass etwa diese Einsichtnahme in die Akten dazu dienen soll, ausserhalb des Saales darüber zu referieren; denn es gehört auch zur Geheimhaltungspflicht, dass wir nur hier im Rate über diese Dinge beraten, dass ausserhalb dieses Rates keine Beratungen darüber stattfinden.

Es steht dem wohl nicht entgegen, dass der Bundesrat von Fall zu Fall, wenn an ihn das Ersuchen gestellt wird, es möchte ein Mitglied aus besonderem Interesse Einsicht nehmen in die Akten, diesem Begehren Rechnung trägt. Herr Bundesrat von Steiger hat das getan und an dieser Praxis wird festgehalten werden. Aber wir wollen doch nicht ein Recht in diesem Art.6 verankern, dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern der Bundesversammlung das Recht haben, in diese Akten Einsicht zu nehmen. Das könnte eben zu Konsequenzen führen, wie ich sie zitiert habe, dass in Zukunft diese Dinge auch ausserhalb des Rates zur Behandlung gelangen. Deshalb bitte ich Sie um Ablehnung des Antrages Walder.

M. B o s s e t , rapporteur: La question soulevée par la proposition de M. Walder l'avait déjà été devant vos bureaux par le représentant d'une autre fraction de l'Assemblée. Ceux-ci ont estimé, en plein accord avec le Conseil fédéral qu'il n'y avait pas lieu de créer des facilités aux partis qui désiraient se renseigner. En effet, la question doit être posée sur un terrain plus élevé que celui de discussion de groupes de l'Assemblée.

Si l'on admettait la proposition Walder on créerait une inégalité entre les membres de l'Assemblée. Certains d'entre eux auraient la faculté, en dehors de la commission de grâces, de prendre connaissance du dossier, des actes et, le cas échéant, de pouvoir en référer à leur groupe. D'autres, au contraire, ne

le pourraient pas puisque les membres de la commission de grâce sont liés par le secret et les dispositions qui leur interdisent de communiquer les documents qu'ils ont eus entre les mains.

Nous pensons que ce serait regrettable que de créer des discussions au sein des groupes et faire porter dans les fractions les plus graves problèmes que l'assemblée fédérale ait à discuter.

Il suffira que les rapporteurs donnent à l'Assemblée tous les renseignements désirables. Ils pourront en outre être sollicités, de donner des indications complémentaires.

Telles sont les raisons pour lesquelles vos bureaux vous proposent de rejeter la proposition Walder.

Der Antrag Walder wird abgelehnt.

La proposition Walder est rejetée.

Abs. 6.

Hr. Lachenal begründet folgenden Abänderungsantrag:

M. Lachenal développe l'amendement suivant:

"Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung, sofern nicht, gemäss Art. 83 des Geschäftsreglements des Nationalrats der Namensaufruf verlangt und beschlossen wird. Der Präsident ..."

"La votation a lieu au scrutin secret à moins que l'appel nominal ne soit demandé et décidé conformément à l'article 83 du règlement du conseil national. Le président ..."

M. L a c h e n a l : Je m'excuse de prolonger ce débat, mais je ne demande que quelques minutes. La proposition réservant le vote à l'appel nominal est facile à comprendre. La commission la repousse, selon le rapporteur français parce qu'il en résulterait une complication par le vote et selon le rapporteur de langue allemande parce qu'elle créerait des responsabilités éventuelles on susciterait des représailles possibles.

Je fais remarquer que l'appel nominal figure dans notre règlement. Qu'il s'agisse d'une condamnation à mort ou d'une décision quelconque, la procédure pour le recours en grâce ne devrait pas être modifiée. Les tribunaux eux-mêmes, en Suisse, n'ont pas de procédure spéciale pour la peine de mort. Des lors, s'il convient que l'Assemblée fédérale marque de la solennité et du sérieux dans l'appréciation des recours en grâce, il n'est

pas besoin de déroger aux habitudes usuelles. Or il n'est pas de question sur laquelle l'Assemblée fédérale n'ait le droit de demander l'appel nominal. Supposons que l'Assemblée fédérale n'ait le droit de demander l'appel nominal. Supposons que l'Assemblée fédérale ait le droit de déclarer la guerre, elle pourrait, sur cette question la plus importante, demander l'appel nominal. Je ne vois pas pourquoi elle n'aurait pas le droit de le faire pour les recours en grâce même à propos d'une condamnation à mort.

Quant à la responsabilité et aux représailles: l'Assemblée fédérale siégera à huis clos, le résultat de l'appel nominal sera aussi secret que le compte rendu de la séance elle-même. On a même déjà prévue que les bulletins du scrutin secret seraient détruits.

Je n'en dirai pas davantage. Il n'existe à mon avis pas de raison - même à propos de la période de mort - de déroger à l'esprit du règlement qui prévoit l'appel nominal; c'est pourquoi j'ai présenté ma proposition.

M. B o s s e t, rapporteur: Dans l'exposé général, nous avons fait valoir que seules les dispositions qui étaient contraires à celles du règlement du Conseil national étaient envisagées dans le projet que nous discutons. C'est pourquoi nous avons prévu le vote au scrutin secret. Si vous le décidez aujourd'hui, il exclut définitivement la possibilité d'une demande d'appel nominal.

Nous pensons qu'entre les différents modes de l'Assemblée fédérale de s'exprimer c'est le scrutin secret qui paraît le plus approprié. Vos bureaux ont examiné aussi la proposition d'appel nominal qui avait été formulée par écrit par M. Walder qui n'assistait pas à la discussion. Ceux-ci se sont prononcés contre cette proposition et aujourd'hui ils se prononcent également contre la proposition Lachenal. Il ne faut pas que chaque fois - si malheureusement le cas devait se représenter - la question soit posée devant les Chambres et qu'une discussion s'élève pour savoir s'il y a lieu ou non de voter au bulletin secret ou à l'appel nominal. Il nous paraît que cette question doit être tranchée une fois pour toutes et que le mode proposé par le bureau paraît répondre le mieux aux désirs de cette Assemblée.

Der Abänderungsantrag Lachenal wird abgelehnt.

L'amendement Lachenal est rejeté.

Abs.7 (neu).

Al. 7 (nouveau).

Hr. Vallotton beantragt die Beifügung des folgenden Absatzes:

M. Vallotton propose d'ajouter un alinéa ainsi conçu:

"Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfasst und übergibt der Presse eine kurze Mitteilung ohne Bekanntgabe der Stimmenzahl."

"Le bureau de l'Assemblée fédérale rédige et fait remettre à la presse un communiqué succinct qui ne mentionnera pas le nombre des voix."

Il me paraît indispensable que les dispositions nouvelles du règlement soient non seulement claires et précises mais également complètes. Or l'article 5 laisse pendantes diverses questions d'ordre pratique. Puisque nos délibérations sont secrètes, comment le peuple en sera-t-il informé? par qui!? et sous quelle forme? Lui donnera-t-on, oui ou non, le chiffre des voix? Ce point doit être précisé afin de couper court par avance à toute discussion quelconque et à toute polémique au moment de l'application de cet article; cela d'autant plus qu'à la connaissance du moins le huis-clos n'a plus été pratiqué par l'Assemblée fédérale depuis 1854. Il ne suffit pas que les rapporteurs aient déclaré ici, dans des rapports dont le souvenir sera aussi vite effacé que celui de mon intervention, qu'ils sont d'accord quant à la remise et la publication d'un communiqué; il faut que le règlement d'une assemblée, particulièrement de la plus haute assemblée de ce pays soit d'une consultation facile, rapide et ne laisse rien dans le vague. Ce règlement doit se suffire à lui-même.

Notre proposition est extrêmement simple. Tout naturellement il incombe aux bureaux des deux assemblées lesquels comptent dans leur sein les présidents et les vice-présidents ainsi que d'autres hommes de confiance des deux Chambres de rédiger ce communiqué. D'autre part le communiqué doit être succinct. Ce n'est pas un jugement, la période des jugements ayant été dé-

passée. Enfin le communiqué, à notre avis, ne doit pas indiquer le nombre des voix pour ou contre la grâce; puisque l'Assemblée a siégé à huis clos, comme la commission des grâces elle-même, le dénombrement des voix, les interventions des députés, les explications de vote sont et doivent demeurer confidentiels. En faisant cette proposition d'ordre pratique, je désire dans toute la mesure du possible sauvegarder la clarté et la dignité des débats de la plus haute assemblée du pays.

M ü l l e r - Amriswil, Berichterstatter: Es ist bereits, glaube ich, von der Begnadigungskommission beschlossen worden, dass über den Entscheid der Bundesversammlung ein Communiqué herausgegeben werde. Insofern kann man mit dem Antrag des Herrn Vallotton ohne weiteres einverstanden sein. Dass dieses Communiqué unter allen Umständen kurz gehalten werden muss, ist etwas zu weitgehend; denn unter Umständen sollen gerade im Communiqué Mitteilungen gemacht werden über den Inhalt dessen, was den Räten unterbreitet wurde.

Nun der zweite Teil, die Nichtbekanntgabe der Abstimmungszahlen. Ich wollte mich im ersten Augenblick damit einverstanden erklären; nachher habe ich aber bei näherer Ueberlegung doch die Ueberzeugung gewonnen, dass diese strikte Vorschrift nicht am Platze ist. Es soll vielmehr je nach der Lage der Umstände geprüft werden, ob auch die Abstimmungszahlen bekanntgegeben werden sollen. Unter Umständen ist es besser, die Abstimmungszahlen bekanntzugeben, in einem andern Momente kann es besser sein, wenn man nichts sagt von den Abstimmungszahlen. Es soll also von Fall zu Fall entschieden werden. Damit sollte sich auch Herr Vallotton einverstanden erklären können. Wir könnten uns dann begnügen damit, dass wir sagen:

"Das Bureau der Bundesversammlung teilt der Presse in einem Communiqué das Ergebnis der Verhandlungen mit". Alles andere soll dem Bureau vorbehalten bleiben.

M. B o s s e t, rapporteur: Dans notre rapport nous disions ceci:

En ce qui concerne le protocole de l'Assemblée on se contentera d'un procès-verbal sommaire qui sera immédiatement versé aux archives. Les bulletins qui auront servi au vote seront détruits séance tenante. Enfin un communiqué dont le texte sera soumis à

l'Assemblée sera remis à la presse à l'issue de la séance. Interdiction de faire d'autres communications."

Ce rapport résumait les conclusions de la discussion qui avait eu lieu au sein des bureaux. Elles paraissaient correspondre également aux intentions de la chancellerie qui avait adressé aux bureaux un rapport avec des propositions.

La proposition de M. Vallotton laisse au bureau de l'Assemblée le soin de rédiger un communiqué à l'intention de la presse. Sans doute nous pouvons admettre cette procédure: c'est une délégation de pouvoirs qui est ainsi faite par l'Assemblée à son bureau. Nous pouvons ainsi nous rallier à la proposition de M. Vallotton. Mais nous pensons que, puisqu'il s'agit d'un règlement qui a une portée générale, il ne faudrait pas limiter l'activité du bureau en disant que le communiqué sera succinct. On pourrait, comme l'a proposé M. Müller admettre une légère modification à l'amendement de M. Vallotton sous cette forme: "Le bureau de l'Assemblée fédérale rédige et fait remettre à la presse un communiqué, sans indication du nombre des voix." Voilà ce que nous pourrions retenir de la proposition de M. Vallotton. S'il est d'accord avec cette modification, donc la suppression du mot "succinct" nous pourrions nous rallier à sa proposition.

M. Vallotton: J'accepte.

O e r i: Ich kann Ihnen nicht dringend genug empfehlen, die Anträge der Referenten zum Antrag Vallotton anzunehmen. Der Antrag Vallotton ist sehr gut. Es muss ein Communiqué der Presse übergeben werden. Aber es wäre verkehrt, die Bekanntgabe der Stimmzahlen in diesem Communiqué zu verbieten. Stellen Sie sich doch die Sache praktisch vor! Sobald Sie dieses Haus verlassen, werden Sie auf der Strasse Leute antreffen, die Ihnen schon sagen, wie gestimmt worden ist, oder die wenigstens behaupten, es zu wissen. Diese Leute werden Ihnen sagen, die Sache sei mit einer Stimme Mehrheit für Begnadigung oder gegen Begnadigung entschieden worden. Wenn Sie am Abend heimkommen in Ihre Wahlkreise, so werden noch mehr Varianten auftauchen. Das ist doch alles menschlich, allzu menschlich und schweizerisch, allzu schweizerisch. Soll man da wehrlos sein und nicht korrigieren dürfen, soll man keine Handhabe zur Richtigstellung besitzen? Man muss doch im Bulletin sagen, wie der Entscheid gefallen ist.

Ebenso würde ich es für fatal halten, wenn man vorschriebe, dass nur eine "kurze" Mitteilung gemacht werden dürfe. Die Uebersetzung "kurz" entspricht übrigens auch nicht dem Text des Herrn Vallotton. Er sagt "succinct", d.h. "gedrängt". Das ist etwas anderes als "kurz". Man kann eine gedrängte Darstellung geben, die eben doch ziemlich lang ist, weil es der Stoff erfordert.

Ich möchte bei diesem Anlass doch einmal darauf hinweisen, wie es mit dieser übertriebenen Geheimnistuerei in solchen Dingen steht. Es ist sehr fatal gegangen in der Sache dieser Todesurteile. Man hatte der Presse verboten, über militärgerichtliche Urteile selbst etwas zu sagen. Es kam dann eine amtliche Mitteilung, in der ganz sorgfältig vermieden wurde, das Wort "Verrat" zu brauchen. Das schweizerische Publikum hat nie etwas anderes erfahren, als dass diese Leute bestraft worden seien wegen "Verletzung militärischer Geheimnisse", also wegen einer Sache, wo man sich alles darunter denken kann. Wenn einer im Wirtshaus schimpft, weil die Soldaten einen Stacheldraht durch seinen Garten gezogen haben, so ist das Verletzung militärischer Geheimnisse, oder wenn eine Zeitung mitteilt, dass bei irgend einem Schwingfest der Kommandant der soundsovielten Division mit Namen Sonndso dabei gewesen ist und eine Rede gehalten hat, so ist das auch eine Verletzung militärischer Geheimnisse. Das kann sein, was man will. Aber der Herr, der dieses Communiqué gemacht, der das einzige Dokument niedergeschrieben hat, durch das überhaupt das Publikum von dieser tieftraurigen Affäre Kenntnis erhielt, hat das Wort "Verrat" sorgfältig vermieden. Wenn man ihn fragen könnte, weshalb er es vermieden habe, würde er sagen, weil der Art. 86 des Militärstrafgesetzes auf Grund dessen diese Leute zum Tode verurteilt worden sind, das Wort "Verrat" auch nicht braucht. Im Texte steht dieses Wort tatsächlich nicht, da ist nur von der Verletzung militärischer Geheimnisse die Rede. Aber im Marginale steht ausdrücklich und mit Fettdruck "Verräterei"! Das hat der Herr nicht gemerkt, er hat nur den Text gelesen, und weil er ein gewissenhafter Bürokrat sein wollte, so ist das absolut ungenügende Communiqué herausgekommen.

Es ist keine Pedanterei, wenn ich das hervorhebe, sondern das hat seine Folgen gehabt. Man hatte in der Öffentlichkeit nie eine Grundlage, auf die man basieren konnte; das Allernötigste hat man nie erfahren. Dann haben sich unlautere Elemente dahinter gemacht und haben im Schweizervolk und im Ausland Darstellungen ausgestreut, die den Sachverhalt ganz falsch schildern. Das Schlimmste hat der Landesverräter Burri geleistet.*** Nachdem vor ca. 3 Wochen zum ersten Male in der Geschichte der schweizerischen Militärjustiz ein faschistischer und ein nationalistischer Unteroffizier wegen politischem Meinungsdelikt zum Tode verurteilt wurde, hat nun auch das Divisionsgericht 7a ein Todesurteil gefällt. Der Verurteilte war Führer in einer Feldbatterie und gilt in seinem Bekanntenkreis als nationalistisch ausgerichteter politischer Kämpfer. Für dieses dritte Todesurteil hört man sowohl in Rechts- wie in Linkskreisen der Schweiz, dass die schweizerische Demokratie allmählich zu regelrechten politischen Gewaltmethoden übergegangen sei, die auf die Dauer schwerste Folgen nach sich ziehen würden. Bei der in der Schweiz herrschenden Rechtsunsicherheit und der Ueberweisung sämtlicher politischer Delikte an die Militärgerichte sei es überflüssig, zu solchen Todesurteilen noch besondere Kommentare zu geben."

In einer weiteren Nummer seiner Korrespondenz schreibt Burri: "Die von den schweizerischen Militärgerichten gefällten Todesurteile haben der gesamten Linkspresse sowie den anglophilen Blättern Gelegenheit gegeben, ihre wahre Gesinnung und unneutrale Haltung herauszustreichen. Wir Nationalsozialisten erklären zu diesen Urteilen vor der Weltöffentlichkeit, dass es sich nicht um Urteile wegen Spionage, sondern um ausgesprochene politische Urteile handelt. Es werden Menschen und zwar deutsche Menschen zum Tode verurteilt, weil sie mit dem herrschenden System nicht einverstanden sind ... Wir Nationalsozialisten wissen, dass wir der Rechtlosigkeit ausgeliefert sind, aber eines soll man zur Kenntnis nehmen: auch Todesurteile schrecken uns nicht davon ab, der Stimme unseres deutschen Blutes gehorchend, uns zum deutschen Volk und zum Reich und seinem Führer zu bekennen. Man möge zur Kenntnis nehmen, dass für jeden aus politischen Gründen zum Tode Verurteilten ein Träger des gegenwärtigen Systems früher oder später von uns gerichtet wird."

/*** Aus seiner im Ausland erscheinenden, aber auch in die Schweiz versandten Korrespondenz möchte ich Ihnen nur ein paar Sätze vorlesen: "Nachdem vor ca. 3 Wochen

- Man droht uns da bereits mit dem Jenseits. Alle diese Verdrehungen konnte man vornehmen, weil nie eine öffentliche Bekanntmachung herausgekommen ist, die sagte, warum es sich eigentlich handelt, die das wirklich klar gemacht hätte. Nach dieser Lüge ist eine grobe Verharmlosung der begangenen Taten von schweizerischen antimilitaristischen Pfarrern gekommen. Die Herren haben Unterschriften gesammelt. Ich habe einen Brief bekommen, in welchem ich um meine Unterschrift gebeten wurde und wahrscheinlich viele von Ihnen auch. Da heisst es: "Landesverrat verdient gewiss strenge Bestrafung. Ob aber der Vollzug der Todesstrafe bei einem solchen Gesinnungsdelikt - über Art und Wesen der begangenen Verbrechen ist die Oeffentlichkeit übrigens nie unterrichtet worden - eine abschreckende Wirkung auszuüben vermag, darf füglich bezweifelt werden." Der Herr, der diesen Brief geschrieben hat, ist ein Konfusionarius; er behauptet, es sei ein Gesinnungsdelikt begangen worden, und sagt doch, es sei nie etwas Authentisches mitgeteilt worden. Woher weiss er es dann?

Solche Verwirrung richtet man in der Oeffentlichkeit an, wenn man dem Publikum nicht zur rechten Zeit mitteilt, was ihm mitgeteilt werden muss. Das Publikum, das Schweizervolk, hat ein Recht auf ein gewisses Mass von Information, und wenn es der Presse verboten ist, das Publikum zu informieren, so ist das notwendige unumgängliche Korrelat eine amtliche Mitteilung. Es soll eine Amtsstelle das Nötige sagen; denn das Nötige muss gesagt werden. Das ist der alte Jammer: man hat im Bundesrat noch nicht begriffen, dass man nicht nur verbieten kann, sondern dass man auch die Pflicht hat, Lücken, die die Presse unter dem Zensurrégime notwendigerweise in der vollen Införmierung offenlässt, nun eben selbst auszufüllen. Deshalb haben wir auch nie ein vernünftiges Wort zur Begründung der Verdunkelung vernommen. Man hat der Presse verboten, daran herumzukritisieren, aber man hat nie dem Volk irgend etwas gesagt, was eigentlich die Gründe der Verdunkelung sind. Nun stehen wir vor einem hochwichtigen Fall, und in diesem tragischen Fall

sollten wir wenigstens die Pflicht erkennen, dem Schweizer-
volk das Wort zu gönnen, und sollten dafür sorgen, dass
nicht ein "kurzer", sondern ein genügend langer und ein
substantiell begründeter Bericht morgen in die Presse
fließt.

M. R o s s e l e t , président: Je serais très reconnaissant
à MM. les députés de s'en tenir à l'objet du débat.

D i e t s c h i : Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich erlaube
mir hier anzuführen, dass in der Begnadigungskommission die Fra-
ge der Orientierung der Oeffentlichkeit ebenfalls erörtert worden
ist. Die Begnadigungskommission hatte, entgegen der Bemerkung des
Kollegen Vallotton, die Auffassung, dass die Oeffentlichkeit aus-
führlich orientiert werden soll. Es ist bekannt, dass die Mili-
tärgerichte ihre Kommentare sehr kurz abfassen und dass sie sich
in der Hauptsache auf die juristische Formulierung des Tat-
bestandes nach dem Militärstrafgesetzbuch beschränken. In der
Begnadigungskommission ist die Auffassung zum Ausdruck gekommen,
dass die Orientierung nach der Sitzung der Bundesversammlung, wo
die Presse ausgeschlossen ist, und die Oeffentlichkeit ebenfalls,
ausführlich sein soll. Ich persönlich vertrete auch die Auf-
fassung, dass es unbedingt notwendig ist, auch die Stimmenzahl
der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Sie wird sowieso bekannt,
also ist es besser, man steht dazu und orientiert von zuständiger
Stelle aus die Oeffentlichkeit.

M. V a l l o t t o n : Les rapporteurs ont proposé de
simplifier ma proposition et de lui donner la teneur suivante,
en français:

"Le bureau de l'Assemblée fédérale rédige et fait remettre
à la presse un communiqué";

en allemand:

"Das Bureau der Vereinigten Bundesversammlung verfasst
und übergibt der Bundesversammlung eine Mitteilung".

Je me déclare d'accord avec cette proposition, mon but
essentiel ayant été de régler en principe une question de pro-
cédure et je fais confiance au bureau des deux Assemblées.

En ce qui concerne la violation du secret dont a parlé M. Oeri, j'insiste sur le fait que l'article 39 du règlement du Conseil national - applicable demain - stipule que les députés sont tenus de garder le secret des délibérations. Vous serez tous d'accord avec moi pour dire que cette disposition implique une obligation non seulement pour les députés mais pour tous ceux qui assistent aux délibérations à un titre quelconque: membres du secrétariat, membres du Conseil fédéral s'ils veulent bien nous faire l'honneur de leur présence. C'est dans ce sens que le bureau devra compléter peut-être un jour l'article 39 du règlement du Conseil national.

J'adhère donc à la proposition des rapporteurs.

Der Absatz wird in dieser Fassung angenommen.

Art.6.

Angenommen.

Adopté.

In der Gesamtabstimmung wird das Reglement mit 188 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Le règlement est adopté dans son ensemble par 188 voix sans opposition.

Schluss der Sitzung um 21 Uhr 15.

Séance levée à 21 heures 15.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November 1942

Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dezember 1944

AS 60 879

Kurzbeschreibung

Im Reglement wird festgehalten, dass Begnadigungsgesuche sowie des Berichtes des Obergerichtspräsidenten wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder aufgelegt werden müssen.

Reglement

der

Vereinigten Bundesversammlung.

Beschluss der Vereinigten Bundesversammlung vom 14. Dezember 1944.

Der Artikel 5 des Reglements der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November 1942 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Abs. 1. Wenn es sich um Todesurteile auf Grund von Art. 86 und 87 des Militärstrafgesetzes handelt, gelten überdies folgende Bestimmungen.

Abs. 4^{bis}. Abschriften der Begnadigungsgesuche sowie des Berichtes des Obergerichtes werden wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur vertraulichen Einsichtnahme ihrer Mitglieder aufgelegt. Die Auflage weiterer Aktenstücke kann nur mit Einwilligung des Bundesrats erfolgen.

Abs. 5. Die Beratungen der Bundesversammlung sind geheim. Sie werden nicht stenographiert. Die Kommission erstattet einen mündlichen Bericht, der möglichst vollständig sein soll.

Also beschlossen von der schweizerischen Bundesversammlung.

Bern, den 14. Dezember 1944.

Der Präsident:

P. Aeby.

Der Sekretär:

Leimgruber.



6. **Sitzung** — **séance**

 Wintersession 1944 (14. Dezember)

17/4628 Recours en grâce.

Rapport I du Conseil fédéral du 10 novembre 1944
(FF I, 1251)

Rapport II du Conseil fédéral du 17 novembre 1944
(FF I, 1279)

Rapport de la commission des grâces du 22 novembre 1944
(Annexe no 75 b)

La proposition de la commission est adoptée sans débats
Au Conseil fédéral.

Aux recourants.

4. Reglement der Vereinigten Bundesversammlung. Abänderung.

Antrag des Bureaus vom 17. November 1944 (Beilage No. 76a)

Berichterstatter: HH. Altwegg, Präsident des Ständerates und
Graber, Nationalrat.

4. Règlement de l'Assemblée fédérale. Modification.

Proposition du bureau du 17 novembre 1944 (Annexe no 76b)

Rapporteurs: MM. Altwegg, président du Conseil des Etats, et
Graber, conseiller national.

Berichterstattung.

Rapport général.

A l t w e g g, Präsident des Ständerates, Berichterstatter:

Am 27. September 1944 hat die Vereinigte Bundesversammlung
folgendem Antrag des Herrn Nationalrat Huber zugestimmt:

"Das Bureau wird eingeladen, die Frage zu prüfen und
Bericht und Antrag darüber vorzulegen, in welcher Weise den
Mitgliedern der Bundesversammlung die Möglichkeit zu geben
ist, von den Begnadigungsgesuchen und allfälligen weiteren
wesentlichen Akten Kenntnis zu nehmen."

Ihr Bureau hat in der Folge diese Frage geprüft. Der Sitzung
haben beigewohnt die Herren Bundesräte v. Steiger und Kobelt, der
Bundeskanzler, der Chef der Justizabteilung, sowie der Oberauditor
der Armee. Das Resultat der Beratung ist Ihnen bekannt. Mit Stich-
entscheid des Präsidenten wurde ein neuer Absatz 4 bis zum Art. 5
des Reglementes der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. November
1942 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

"Abschriften der Begnadigungsgesuche, sowie des Be-
richtes des Oberauditors werden wenigstens 24 Stunden vor
der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung zur ver-
traulichen Einsicht ihrer Mitglieder aufgelegt. Die Auflage
weiterer Aktenstücke kann nur mit Einwilligung des Bundes-
rates erfolgen."

Daneben wurden in Abs. 1 und 5 von Art. 5 des Reglementes zwei Aenderungen mehr redaktioneller Natur beschlossen. Diese Beschlüsse entsprechen einem Antrag des eidg. Militärdepartementes, nach Verständigung mit dem Justiz- und Polizeidepartement, als Resultat der Beratung vom 7. November 1944.

Der Antrag von Herrn Nationalrat Huber und eine entsprechende Anregung von Herrn Nationalrat Oeri gehen auf die Tatsache zurück, dass der Referent der Begnadigungskommission, Herr Nationalrat Brawand, in einem Falle auf die vollständige Verlesung eines Begnadigungsgesuches, das in letzter Stunde eingetroffen war, verzichtete und dem Rate lediglich Kenntnis vom wesentlichen Inhalt desselben gegeben hat. Dieses summarische Verfahren kann sich im Falle von allzu langen Begnadigungseingaben empfehlen. Die Mitglieder des Rates haben aber ein Recht auf Kenntnis der an sie gerichteten Gesuche. Die vorgeschlagene Aenderung des Reglementes trägt diesen Umständen Rechnung. Es wird die Auflage der Begnadigungsgesuche mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung in Vorschlag gebracht, und zwar aller Begnadigungsgesuche, die eingehen, da im Einzelfall nicht so leicht zu entscheiden wäre, ob das Begnadigungsgesuch des Verurteilten selbst, seines Anwaltes, oder das seiner Verwandten den Vorzug der vollständigen Bekanntgabe verdiene. Durch die entsprechende Bekanntgabe des Berichtes des Oberauditors wird verhindert, dass die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung einseitig beeinflusst werden könnten. Ein weitergehender Antrag, diese Aktenstücke allen Mitgliedern vor ihrer Sitzung in Kopie zuzustellen, wurde abgelehnt, weil die Wahrung militärischer Geheimnisse dadurch erschwert werden könnte und weil es im Belieben eines Verteidigers liegt, direkt seine Eingabe an alle Mitglieder des Rates zu senden. Sollte dies einmal der Fall sein, so wird sich der Verteidiger hüten, durch Verteilung einer solchen Eingabe, sich des Verrates militärischer Geheimnisse schuldig zu machen, während ein Begnadigungsgesuch zuhanden der Akten wichtige Details enthalten kann, wie auch der Bericht des Oberauditors die einzelnen Tatbestände erwähnen muss.

Ihr Bureau hat mehrheitlich diesem Antrag der Herren Bundesräte zugestimmt, trotzdem anerkannt wurde, dass die Berichterstatter

sich bisher in vorbildlicher Weise ihrer nicht leichten Aufgabe erledigt haben, von der Erwägung ausgehend, dass das eine oder andere Mitglied ihres Rates das Bedürfnis empfinden kann, den ganzen Inhalt wenigstens der Begnadigungsgesuche zu kennen, deren Verlesung im Einzelfalle aber die Berichterstattung allzu sehr belasten könnte.

Wenn der neue Absatz 4^{bis} am Schlusse von der eventuellen Auflage weiterer Akten spricht, so wurde in erster Linie an den Fall gedacht, wo eventuell der Bundesrat mit dem Bericht des Oberauditors nicht vollinhaltlich einig geht und einen eigenen Bericht an die Begnadigungskommission erstattet. Dies ist allerdings bis heute meines Wissens noch nie vorgekommen, wie auch der Bundesrat von der Möglichkeit des Art.4 des Reglementes, gewisse Akten im Interesse der Landessicherheit auch der Begnadigungskommission nicht herauszugeben, noch nie Gebrauch gemacht hat. Als Folge dieser neuen Fassung in Absatz 4^{bis} hat dann der Schlusssatz in Abs.5 wegzufallen.

Die zweite, mehr redaktionelle Aenderung betrifft den Ingress des Art.5 in Abs.1, wodurch verdeutlicht werden soll, dass sich die Todesstrafe auf Fälle der Art.86 und 87 des Militärstrafgesetzes beschränkt, d.h. der Verletzung militärischer Geheimnisse und des militärischen Landesverrates, und dass die Todesstrafe auch für die Dauer des Aktivdienstes Geltung hat, gemäss Vollmachtenverordnung des Bundesrates vom 28. Mai 1940.

Zu Ihrer Orientierung möchte ich am Schluss noch erwähnen, dass die Kommission sich auch mit der von Herrn Nationalrat Brawand aufgeworfenen Frage beschäftigt hat, ob nicht für Begnadigungsfälle bei Todesstrafe ein qualifiziertes Mehr verlangt werden sollte, durch den Hinweis auf Art.92 unserer Bundesverfassung, wonach die Vereinigte Bundesversammlung durch das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder entscheidet, der Antrag Brawand also eine Verfassungsänderung zur Folge hätte, wurde derselbe abgelehnt. Ihr Bureau beantragt Ihnen, den gefassten Vorschlägen zuzustimmen.

M. Graber, rapporteur: Dans sa séance du 27 septembre dernier, votre assemblée a adopté une proposition de M. le conseiller national Huber ainsi conçue:

"Le bureau est invité à faire des propositions sur la façon dont on pourrait permettre aux membres de l'Assemblée fédérale de prendre connaissance des recours en grâce et, le cas échéant, d'autres pièces importantes s'y rapportant."

Le bureau de l'Assemblée fédérale a examiné cette affaire. Le sentiment de ses membres était, à vrai dire, que la procédure régissant l'examen des recours en grâce avait donné satisfaction jusqu'ici. On pouvait se demander, dès lors, s'il valait la peine de modifier le système actuel à un moment où il est permis d'espérer que notre Assemblée n'aura plus guère l'occasion de s'occuper de cette matière.

Le bureau s'est efforcé, cependant, de trouver une solution qui donnât satisfaction au désir exprimé par les Chambres sans porter atteinte au secret militaire.

Nous nous sommes demandé, en premier lieu, si l'on pourrait peut-être multigraphier les recours en grâce pour les distribuer à l'avance à tous les députés. Cette idée n'a pas été retenue. Ces recours sont souvent si sommaires que leur distribution n'aurait aucune utilité. Ou ils sont, au contraire, si fouillés qu'il font état de renseignements d'ordre militaire qui doivent demeurer secrets. Il faudrait alors supprimer des passages peut-être essentiels et indispensables à l'intelligence du tout, car enfin des renseignements confidentiels qui seraient imprimés puis mis en circulation à raison de 250 exemplaires courraient un risque très grand de ne pas rester secrets.

Il nous semble donc plus sage de prévoir que des copies du recours en grâce seront déposées au moins 24 heures avant la séance de l'Assemblée fédérale à la disposition des députés, qui pourront en prendre connaissance à titre confidentiel.

Le texte qui vous est proposé parle de copies des recours. Il faut entendre par là, outre le recours proprement dit, les autres réquisitions qui peuvent être adressées à l'Assemblée fédérale par l'entourage du recourant, par son défenseur, par son aumônier, etc.

Dès l'instant où ces pièces mises à la disposition des députés, les rapporteurs pourront se dispenser d'en faire intégralement la lecture. Ce nous semble être une simplification bienvenue, dont il pourra résulter un appréciable gain de temps.

Pour que les renseignements ainsi donnés à l'avance aux députés ne soient pas unilatéraux, nous vous proposons de joindre aux pièces déjà mentionnées le rapport de l'auditeur en chef, soit un document qui donne généralement une image complète et fidèle de l'objet du délit.

En application des principes que nous venons d'énoncer, nous vous prions de biffer la dernière phrase du 5ème alinéa de l'art.5, qui disposait que des écrits ne pourraient être distribués à l'assemblée qu'avec l'assentiment du Conseil fédéral et de la remplacer par une disposition stipulant que les recours ne pourront être déposés à la disposition des députés qu'avec le consentement du Conseil fédéral.

Enfin, nous avons, à la demande de l'auditeur en chef, précisé que les dispositions de l'art.5 n'étaient applicables que s'il s'agissait de condamnations à mort prononcées en vertu des art.86 et 87 du code pénal militaire, soit en vertu des dispositions réprimant la violation de secrets intéressant la défense nationale ou la trahison militaire.

Nous croyons avoir répondu ainsi au désir de ceux qui estimaient la procédure un peu sommaire en ce sens que, devant se déterminer immédiatement après la lecture des rapports, les députés n'avaient pas le loisir de souspeser longuement les arguments parlant en faveur de la grâce ou contre elle.

Mais il nous semble que nous avons sauvegardé en même temps le caractère oral de la procédure, l'accent principal devant demeurer sur le rapport présenté par la commission des grâces.

Fondés sur ce qui précède, nous vous prions, monsieur le président et messieurs les députés, d'adopter les propositions du bureau de l'Assemblée fédérale.

Eintreten wird ohne Diskussion beschlossen.

L'entrée en matière est adoptée sans débats.

Artikelweise Beratung.

Discussion des articles.

Titel und Ingress, Art.1, 2, 3, 4, 5, 6.

Titre et préambule, Art.1^{er}, 2, 3, 4, 5, 6.

Angenomen.

Adoptés.

In der Gesamtabstimmung wird das Reglement, wie es vom Bureau vorgeschlagen worden ist, ohne Gegenantrag einstimmig angenommen.

Votation d'ensemble: Le règlement tel qu'il a été proposé par le bureau est adopté sans contre-proposition et à l'unanimité.

An den Bundesrat

-

Au Conseil fédéral.

Schluss der Sitzung um 10 Uhr 10. - Séance levée à 10 h 10.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976

AS 1977 231

Kurzbeschreibung

Das neue Reglement regelt neben der Zusammensetzung und den Aufgaben des Büros, das Wahlverfahren für die Bundesratswahlen, die Bundeskanzlerwahl, die Bundesrichterwahl, die Wahl des Generals, die Behandlung der Begnadigungsgesuche und der Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten.

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf Preise Inland Fr 44.– im Jahr, Fr 25 50 im Halbjahr, Ausland Fr 54 – im Jahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

**INHALT: Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (S. 231) – Schweizerisches Zivil-
gesetzbuch (Kindesverhältnis) (S. 237) – Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) (S. 265)**

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

(Vom 8. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Büro

¹ Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Stimmenzählern der beiden Räte.

² Den Vorsitz führt der Präsident des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Präsident des Ständerates.

¹⁾ SR 171.11

³ Das Büro besorgt die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Es nimmt die Aufgaben wahr, die bei Anwendung des Reglements des Nationalrates dem Büro zufallen.

Art. 2

Sitzungen

Die Sitzungen und die Verhandlungsgegenstände der Vereinigten Bundesversammlung werden im Sessionsprogramm angekündigt.

Art. 3

Wahlen

¹ Die Versammlung nimmt Kenntnis von allfälligen Rücktrittsschreiben.

² Kandidaten können von den Fraktionen und von jedem Ratsmitglied vorgeschlagen werden.

Art. 4

Bundesratswahlen

¹ Die Bundesräte, der Bundespräsident und der Vizepräsident des Bundesrates werden einzeln gewählt. Ein Kandidat ist gewählt, sobald er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht (absolutes Mehr).

² Die bisherigen Bundesräte kommen in der Reihe des Amtsalters zur Wiederwahl. Die neuen Bundesräte werden in der Reihe des Amtsalters ihrer Vorgänger gewählt.

³ Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wer vom zweiten Wahlgang an weniger als 10 Stimmen erhält, scheidet aus.

⁴ Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; wenn sie unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

⁵ Nicht gezählt werden die leeren Zettel und die ungültigen Stimmen. Ungültig sind mehrdeutige Stimmen sowie Zettel, die auf eine nicht wählbare,

eine bereits gewählte oder eine ausgeschiedene Person lauten, sowie solche, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Art. 5

Wahl des Bundeskanzlers

Der Bundeskanzler wird nach den Regeln für Bundesräte gewählt.

Art. 6

Wahl der Bundesrichter. Verfahrensarten

¹ Zur Erneuerung des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden vor Beginn der neuen Amtsdauer Listenwahlen getrennt für die beiden Gerichte und getrennt für die Richter und die Ersatzrichter statt.

² Die Erneuerung der Gerichte geschieht durch Wiederwahl für die Amtsinhaber, die sich wieder zur Verfügung stellen, und durch Ergänzungswahl für die freiwerdenden Sitze.

³ Wird der Sitz eines Richters oder Ersatzmannes im Lauf der Amtsdauer frei, so findet eine Ergänzungswahl statt.

⁴ Gewählt ist, wer auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

Art. 7

Bundesrichter. Bestätigungswahl

¹ Als Wahlzettel dient eine Namenliste der Amtsinhaber, die sich wieder zur Verfügung stellen, in der Reihenfolge ihres Amtesalters. Die Wähler können Kandidaten streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt.

² Es findet nur ein Wahlgang statt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten. Zettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig.

³ Richter, die das Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl kandidieren.

Art. 8

Bundesrichter. Ergänzungswahl

¹ Ist bei einer Ergänzungswahl nur ein Sitz zu besetzen, so gelten sinngemäss die Regeln für die Bundesratswahl.

² In den übrigen Fällen findet eine Listenwahl statt. Werden dem Büro bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidaten gemeldet, als Sitze frei sind, und werden durch die Bestätigungswahl keine Sitze frei, so dient als Wahlzettel eine Namenliste mit den Kandidaten in alphabetischer Reihe, andernfalls eine unbeschriebene Liste.

³ Die Wiederholung eines Namens und mehrdeutige Einträge zählen nicht. Nennt ein Wahlzettel mehr Kandidaten, als Sitze zu besetzen sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen. Ungültig sind Wahlzettel, die keinen wählbaren Kandidaten nennen, und Zettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

⁴ Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze frei sind, das Mehr, so scheiden die überzähligen mit der kleinsten Stimmenzahl aus.

⁵ Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wer vom zweiten Wahlgang an weniger als zehn Stimmen erhält, scheidet aus.

⁶ Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; wenn sie unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

Art. 9

Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte

Präsident und Vizepräsident eines Gerichts werden, wenn beide Stellen offen sind, gleichzeitig auf einem Wahlzettel gewählt. Dieser trägt, wenn für jede Stelle nur ein Kandidat gemeldet wird, deren Namen. Andernfalls füllen die Wähler den Zettel selber aus.

Art. 10

Wahl des Generals

Der General wird nach den Regeln für Bundesräte gewählt.

Art. 11

Begnadigung

¹ Zur Vorberatung der Begnadigungsgesuche wird eine ständige Kommission bestellt; sie besteht aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre für die Mitglieder und zwei Jahre für den Präsidenten. Die Kommission wählt zu ihrem Präsidenten abwechslungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.

² Die Kommission kann sich ein Reglement geben; es bedarf der Genehmigung der Vereinigten Bundesversammlung.

³ Die Begnadigungsgesuche werden dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragsstellung überwiesen. Der Begnadigungskommission stehen das Gesuch, die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten zur Einsicht offen.

⁴ In der Versammlung kann auf Antrag der Kommission, des Bundesrates oder von 30 Ratsmitgliedern geheime Beratung beschlossen werden. Die Beratung über einen solchen Antrag ist geheim.

Art. 12

Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten

¹ Für die Vorberatung von Entscheidungen in Kompetenz- und Administrativstreitigkeiten ernennen die Büros der beiden Räte von Fall zu Fall eine Kommission, die aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates besteht. Die Kommission wählt ihren Präsidenten.

² Die Kommission stellt der Vereinigten Bundesversammlung schriftlich einen begründeten Antrag. Die Kosten- und Entschädigungsfrage entscheidet sie selber, falls diese Nebenpunkte nicht von der Versammlung zusammen mit der Hauptfrage entschieden werden.

Art. 13

Reglement des Nationalrates

Für das Verfahren der Vereinigten Bundesversammlung gilt im übrigen sinn- gemäss das Geschäftsreglement des Nationalrates.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 9. November 1942¹⁾ und tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

Bern, 8. Dezember 1976

Vereinigte Bundesversammlung

Der Präsident:

Wyer

Der Sekretär:

Pfister

¹⁾ AS 1958 1053, 1960 879

ken Busse verurteilt, weil er den für die Feststellung der Warenumsatzsteuerpflicht notwendigen Fragebogen nicht ausgefüllt hatte. Er kam dieser Verpflichtung auch nach der Bussenausfällung nicht nach, weshalb er in einem zweiten Strafverfahren zu 400 Franken Busse verurteilt wurde. Als auch diese Strafe nichts nützte, leitete die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) ein weiteres Verfahren ein. Noch vor dessen Abschluss erfuhr die EStV, dass er sich in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befand. Während in der Folge die erste Busse von 150 Franken bezahlt wurde, ist die zweite noch nicht beglichen. Im Begnadigungsgesuch wird vor allem auf die missliche finanzielle Situation des Gesuchstellers hingewiesen. Diese ist tatsächlich unerfreulich. Diese Tatsache wurde aber schon mit in Betracht gezogen, indem eine im Verhältnis zum Straftatbestand sehr niedrige Busse ausgesprochen wurde. Die Bezahlung einer Busse von 400 Franken stellt für den ledigen, voll arbeitsfähigen Gesuchsteller nach Ansicht der Kommission keineswegs eine unzumutbare Härte dar, weshalb die Kommission auch hier zu einem negativen Schluss kam.

In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat beantragt die einstimmige Begnadigungskommission, alle drei Begnadigungsgesuche abzuweisen.

75.052

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung Règlement de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies)

Der **Präsident** legt namens des Büros der Vereinigten Bundesversammlung den folgenden schriftlichen Bericht vor:

Der Reglementsentswurf, wie er heute vorliegt, entspricht dem Ergebnis der wiederholten Vernehmlassungen der Fraktionen, die sich in ihrer Mehrheit namentlich für die Einzelwahl der Bundesräte, auch bei den Bestätigungswahlen, und gegen die Einsetzung einer Kommission für die Vorbereitung der Richterwahlen ausgesprochen haben.

Der Vorschlag der liberalen und evangelischen Fraktion, wonach die Reihenfolge bei Neuwahlen in den Bundesrat nicht durch die Folge der Demissionen, sondern durch das Amtsalter der ausscheidenden Bundesräte bestimmt werden soll, fand Zustimmung bei der freisinnig-demokratischen Fraktion, der christlichdemokratischen Fraktion und der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Die so-

zialdemokratische Fraktion würde dagegen den Status quo vorziehen, d. h. die Frage der Tradition und Praxis überlassen. Nach Auffassung der Fraktion des Landesrings sollte man die Neuwahlen einfach für die erste, zweite und eventuell weitere Vakanz vornehmen, ohne vorauszubestimmen, wessen Nachfolger der neue Mann sein soll. (Bei solcher Unbestimmtheit wäre aber bei der Besetzung des ersten freien Sitzes eine Stimmenzersplitterung zu fürchten, die mehrere Wahlgänge notwendig machen könnte.)

Im übrigen hat der Entwurf noch einige redaktionelle Verbesserungen erfahren. Namentlich sind Artikel 4 (Abs. 3 und 4) und Artikel 8 (Abs. 5 und 6) unter sich und mit den entsprechenden Bestimmungen der Ratsreglemente textlich harmonisiert worden. Für Artikel 8 Absatz 2 ist, ohne inhaltliche Aenderung, eine Fassung gewählt, bei welcher der deutsche und der französische Text übereinstimmen.

Das Büro beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Entwurf.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Präsident: Nach dem Reglement des Nationalrates ist bei Reglementsbestimmungen, die von den beiden Räten nicht getrennt beraten werden, in der Regel eine zweite Lesung durchzuführen. Mit Rücksicht auf die einlässliche Vorbera- tung des neuen Reglementes (wiederholte Umfragen in den Fraktionen) beantrage ich Ihnen aber, in diesem Falle auf eine zweite Lesung zu verzichten. (Zustimmung -- Ad- hésion)

Titel und Ingress -- Titre et préambule

Angenommen -- Adopté

Art. 1-14

Angenommen -- Adopté

Beschluss siehe Gesetzessammlung Januar 1977

Décision voir Recueil des loi fédérales janvier 1977

Gesamtabstimmung -- Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Reglements

210 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 10 Uhr

La séance est levée à 10 heures

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung, Änderung vom 7. Oktober 1998

AS 1999 571

Die Wahl der Präsidien der Gerichte wird neu geregelt.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

Änderung vom 7. Oktober 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung vom
2. März 1998¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1998²,
beschliesst:

I

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976³ wird
wie folgt geändert:

Art. 9 Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte
Präsident und Vizepräsident eines Gerichtes werden gleichzeitig auf zwei verschie-
denen Wahlzetteln gewählt.

II

Dieser Beschluss tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.

Vereinigte Bundesversammlung, 7. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger Ernst

Der Vizepräsident: Zimmerli

9910

1 BB1 **1998** 4728

2 BB1 **1998** 3673

3 SR **171.12**

Materialien

zur Änderung vom 7. Oktober 1998

Kommissionsbericht, Stellungnahme des Bundesrates und Ratsdebatte

**Parlamentarische Initiative
Wahl der Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft
der Gerichte**

(Reglement der Vereinigten Bundesversammlung)

Bericht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung

vom 2. März 1998

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 21^{quater} Absatz 3, des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreiten wir Ihnen einen Entwurf zur Revision von Artikel 9 des Reglementes der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976¹. Wir leiten den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme zu.

Das Büro beantragt, seinem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

2. März 1998

Im Namen des Büros der
Vereinigten Bundesversammlung
Der Präsident: Ernst Leuenberger

¹ SR 171.12

Erläuterungen des Büros

Während langer Zeit wurde den Anträgen, welche die Fraktionen zu den Wahlen der Präsidenten und Präsidentinnen der eidgenössischen Gerichte stellten, dank der Fraktionsdisziplin der Ratsmitglieder mit grossen Mehrheiten zugestimmt.

In den letzten Jahren haben die Mitglieder des Büros festgestellt, dass der Artikel 9 des Reglementes über die Vereinigte Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976 Schwierigkeiten bei der Stimmenauszählung mit sich bringt.

Gemäss diesem Artikel werden die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft der Gerichte auf nur einem Wahlzettel gewählt. Angesichts der jährlich zunehmenden Anzahl der geänderten Wahlzettel wird die Stimmenauszählung erschwert. So sind an der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung vom 17. Dezember 1997 trotz der Empfehlung der sieben grossen Fraktionen neben 118 ungeänderten 68 geänderte Wahlzettel eingegangen, was die Auszählung zahlreicher Einzelvorschläge erforderte.

Das Reglement vom 8. Dezember 1976 ersetzte dasjenige vom 9. November 1942, das keine Bestimmung über die Wahl von Bundesrichtern enthielt. Das Reglement von 1942 seinerseits hatte dasjenige vom 27. Januar 1859 ersetzt.

Das Büro beantragt, Artikel 9 so zu ändern, dass die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft der eigenössischen Gerichte fortan gleichzeitig auf zwei Wahlzetteln gewählt werden.

Die Mitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler) haben den Büros beider Räte ihre Stellungnahme am 18. Dezember 1997 schriftlich zukommen lassen. Das Büro des Ständerates hat davon gleichentags Kenntnis genommen und verlangt, die Revision in die Wege zu leiten. Das Büro des Nationalrates hat sich am 13. Februar 1998 mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung vom
2. März 1998¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1998²,
beschliesst:

I

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976³ wird
wie folgt geändert:

Art. 9 Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte
Präsident und Vizepräsident eines Gerichtes werden gleichzeitig auf zwei verschie-
denen Wahlzetteln gewählt.

II

Dieser Beschluss tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.

9910

¹ BBl 1998 4728
² BBl 1998 3673
³ SR 171.12

zu 98.405

Parlamentarische Initiative Wahl der Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft der Gerichte

(Reglement der Vereinigten Bundesversammlung)

**Bericht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung
vom 2. März 1998**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 20. Mai 1998

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 9 des Reglements der Vereinigten Bundesversammlung werden die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft eines eidgenössischen Gerichts, wenn beide Stellen offen sind, gleichzeitig auf einem Wahlzettel gewählt. Die seit einigen Jahren bei solchen Wahlen ständig zunehmende Anzahl geänderter Wahlzettel führt zu Schwierigkeiten bei der Stimmenauszählung.

Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung beantragt eine Änderung von Artikel 9 seines Reglements, wonach die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft der eidgenössischen Gerichte gleichzeitig auf zwei verschiedenen Wahlzetteln gewählt werden.

Der Änderungsantrag des Büros der Vereinigten Bundesversammlung führt zu keinen Problemen, und der Bundesrat kann sich ihm anschliessen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Mai 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

9694

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Vereinigte Bundesversammlung Assemblée fédérale (Chambres réunies)

1998

16. Sitzung der 45. Amtsdauer
16^e séance de la 45^e législature

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Mittwoch, 7. Oktober 1998
Mercredi 7 octobre 1998

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

Präsident: Ich erkläre die Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung als eröffnet.

Die Mitglieder beider Räte sind reglementsgemäss zur heutigen Sitzung eingeladen worden. Die Tagesordnung ist Ihnen ausgeteilt worden. Die absolute Mehrheit der Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates ist anwesend. Die Vereinigte Bundesversammlung ist somit verhandlungs- und beschlussfähig.

98.405

Parlamentarische Initiative (Büro der Vereinigten Bundesversammlung) Wahl der Präsidentschaft und der Vizepräsidentschaft der Gerichte

Initiative parlementaire (Bureau de l'Assemblée fédérale, Chambres réunies) Election à la présidence et à la vice-présidence des tribunaux

Bericht und Reglementsentwurf
des Büros der Vereinigten Bundesversammlung
vom 2. März 1998 (BBl 1998 4728)
Rapport et projet de règlement
du Bureau de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies)
du 2 mars 1998 (FF 1998 4127)

Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1998 (BBl 1998 3673)
Avis du Conseil fédéral du 20 mai 1998 (FF 1998 3236)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung Règlement de l'Assemblée fédérale (Chambres réunies)

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag des Büros

Zustimmung zum Entwurf des Büros der Vereinigten Bundesversammlung

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition du Bureau

Adhérer au projet du Bureau de l'Assemblée fédérale

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

201 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Bundesgericht Tribunal fédéral

Präsident: Wir verabschieden zunächst zwei Bundesrichter, die ihre Demission eingereicht haben.

Huber Annemarie, Generalsekretärin, verliest folgendes Rücktrittsschreiben:

Huber Annemarie, secrétaire générale, donne lecture de la lettre de démission suivante:

Sehr geehrter Herr Präsident,

Am 20. November 1970 konnte ich erstmals (in der Funktion eines Gerichtssekretärs) an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mitwirken. Seither sind beinahe 28 Jahre verlossen, in denen ich als Gerichtsschreiber, Kanzleidirektor, Richter, Abteilungspräsident und schliesslich als Bundesgerichtspräsident der eidgenössischen Rechtspflege dienen durfte. Die Zeit ist gekommen, einer neuen Kraft den Platz zu räumen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie um die Annahme meiner Demission auf Ende meiner Präsidentschaft, d. h. auf den 31. Dezember 1998.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung, Aufhebung vom 1. Oktober 2003

AS 2003 3421

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung wird aufgehoben, da die Bestimmungen in das neue Parlamentsgesetz aufgenommen wurden.

Reglement der Vereinigten Bundesversammlung

Aufhebung vom 1. Oktober 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros der Vereinigten Bundesversammlung vom
25. September 2003¹,
beschliesst:

Einziges Artikel

Das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung vom 8. Dezember 1976² wird
auf den 1. Dezember 2003 aufgehoben.

Vereinigte Bundesversammlung, 1. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen

Der Vizepräsident: Gian-Reto Plattner

¹ BBl 2003 7819

² AS 1977 231

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

vom 13. Dezember 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 1. März 2001²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001³,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;
- c. das Verfahren in der Bundesversammlung;
- d. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;
- e. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten.

Art. 2 Zusammentreten der Räte

¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.

² Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.

³ Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

SR 171.10

¹ SR 101

² BBl 2001 3467

³ BBl 2001 5428

koordiniert die parlamentarischen Aussenbeziehungen. Die Präsidentinnen oder Präsidenten anderer betroffener Organe der Bundesversammlung werden mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 38 Verwaltungsdelegation

¹ Die Verwaltungsdelegation besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte. Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Delegierte oder als Delegierten. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsverwaltung.

³ Die Verwaltungsdelegation beschliesst mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

3. Kapitel: Vereinigte Bundesversammlung

Art. 39 Büro der Vereinigten Bundesversammlung

¹ Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte.

² Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

³ Das Büro bereitet die Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung vor.

⁴ Es kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen. Sie bestehen aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates.

Art. 40 Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte

¹ Die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte berät Begnadigungsgesuche und Entscheide über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden vor.

² Sie wählt zu ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten abwechslungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.

³ Sie überweist Begnadigungsgesuche dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung.

⁴ Sie kann Einsicht nehmen in das Gesuch sowie in die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

Art. 41 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

¹ Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Nationalrats sinngemäss.

² Die Stimmzählenden und die Ersatzstimmzählenden der beiden Räte ermitteln die Wahl- und Abstimmungsresultate.

³ Ist das Geschäftsreglement des Nationalrates nicht anwendbar, so kann sich die Vereinigte Bundesversammlung ein eigenes Reglement geben.

4. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen

¹ Jeder Rat setzt aus seiner Mitte die vom Gesetz und den Geschäftsreglementen vorgesehenen ständigen Kommissionen ein.

² In Ausnahmefällen können die Räte Spezialkommissionen bestellen.

Art. 43 Bestellung der Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden vom jeweiligen Büro gewählt.

² Die Präsidien von gemeinsamen Kommissionen beider Räte und von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden von der Koordinationskonferenz gewählt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören.

³ Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen wird von den Geschäftsreglementen bestimmt.

Art. 44 Aufgaben

¹ Im Rahmen der ihnen durch das Gesetz oder durch die Geschäftsreglemente zugewiesenen Zuständigkeiten haben die Kommissionen folgende Aufgaben:

- a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.
- e. Sie unterbreiten der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen Anträge oder dem Bundesrat Aufträge für Wirksamkeitsüberprüfungen und wirken bei der Schwerpunktsetzung mit.
- f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

01.401

Parlamentarische Initiative
Parlamentsgesetz
(PG)

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 1. März 2001

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21^{ter} Absatz 3 und Artikel 21^{quater} Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den vorliegenden Bericht. Gleichzeitig erhält der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt, ihrem beiliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen,

– *folgende parlamentarische Initiativen als erfüllt abzuschreiben:*

- 96.451 Pa. Iv. Kommission 95.067-NR. Einsatz von Sachverständigen und Pflicht zur Verschwiegenheit in PUK-Verfahren
- 96.452 Pa. Iv. Kommission 95.067-NR. Parlamentarische Oberaufsicht: Richtlinien der Bundesversammlung an den Bundesrat
- 96.453 Pa. Iv. Kommission 95.067-NR. Einblick der parlamentarischen Kontrollkommissionen in die Führungs- und Kontrolldaten der Departemente sowie in Akten noch nicht abgeschlossener Verfahren
- 96.454 Pa. Iv. Kommission 95.067-NR. Koordination unter den parlamentarischen Kontrollkommissionen
- 97.441 Pa. Iv. Schlüer. Interessenbindung
- 98.425 Pa. Iv. Zbinden Hans. Die Schweiz in internationalen Institutionen. Demokratisierung der Strukturen und Verfahren

– *folgende Vorstösse abzuschreiben:*

- 1996 P 96.3151 Zusammenführung, allenfalls intensivere Koordination der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (N 21.6.96, Raggenbass)
- 1998 P 98.3052 Sachbereiche der ständigen Kommissionen. Änderung (N 18.12.98, Finanzkommission NR)

Abgelehnt wurde die Schaffung einer ständigen Kommission für die Vorbereitung der Wahlen an die eidgenössischen Gerichte. Die SPK geht davon aus, dass diese Wahlvorbereitung die Aufgabe der Fraktionen bleiben soll. Die bestehende «Interfraktionelle Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Richterwahlen», in der zur Zeit alle Fraktionen vertreten sind, hat sich bewährt. Für eine gesetzliche Institutionalisierung dieses Gremiums wurde in der Kommission geltend gemacht, es würde dadurch die Transparenz des Vorbereitungsprozesses verbessert. Gegen die Schaffung eines solchen Organs mit gesetzlichen Rechten und Pflichten spricht aber, dass die Existenz eines solchen Organs nichts daran ändern könnte, dass die Fraktionen ihr Wahlvorschlagsrecht unmittelbar in der Vereinigten Bundesversammlung ausüben wollen. Die notwendige Vorbereitung der Richterwahlen besteht darin, dass die Fraktionen die naturgemäss höchst vertraulichen Informationen über die Kandidaturen austauschen und gegenseitig prüfen. Falls ein gesetzliches Organ identisch zusammengesetzt wäre wie die bestehende informelle «Arbeitsgruppe», so kann es diese Aufgabe zumindest nicht besser erfüllen. Wäre das Organ grösser als die «Arbeitsgruppe», so würde angesichts der geringeren Vertraulichkeit der Beratungen die zweckmässige Aufgabenerfüllung behindert; vermutlich würden die Absprachen zwischen den Fraktionen ausserhalb des Organs getroffen, was seinen Zweck zu nichte machen würde.

Art. 40 Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (Art. 38, 39 GVG und Art. 11 RBVers). Gemäss geltendem Recht werden die Mitglieder dieser Kommission für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder aller anderen ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und ist auf Reglementsstufe geregelt. Es wird nun vorgeschlagen, dass diese vierjährige Amtsdauer auch für die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte gilt. Aus diesem Grund kann hier auf eine Regelung verzichtet werden, denn die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Nationalrates gelten sinngemäss (vgl. Art. 41).

Das geltende Recht sieht vor, dass über ein Begnadigungsgesuch geheim beraten werden kann. Diese explizite Nennung ist nicht nötig, denn gemäss Artikel 4 Absatz 2 kann ein Sechstel der Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung oder eine Kommission (z.B. Begnadigungskommission) unter anderem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eine geheime Beratung beantragen.

Art. 41 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

Diese Bestimmung wird aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 13 RBVers) und legt fest, dass für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung das Geschäftsreglement des Nationalrates sinngemäss angewendet wird. Gleichzeitig wird auch die gesetzliche Grundlage für ein allfälliges Reglement der Vereinigten Bundesversammlung geschaffen, sofern dafür dereinst Bedarf entstehen sollte. Zur Zeit darf angenommen werden, dass das bestehende Reglement ersatzlos aufgehoben werden kann (was nicht im Rahmen dieser Vorlage beantragt werden kann, weil dafür nicht die Bundesversammlung in der Form der getrennt verhandelnden Räte, sondern die Vereinigte Bundesversammlung zuständig ist).